



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 2001

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	15. 12. 2000	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1) . . . . .	562
	15. 12. 2000	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe (GUV 0.3) . . . . .	573
	15. 12. 2000	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift Arbeitsmedizinische Vorsorge (GUV 0.6) . . . . .	577
	15. 12. 2000	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (GUV 0.7) . . . . .	589
	15. 12. 2000	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV 7.13) . . . . .	622

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.**

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

**Bekanntmachung  
der Unfallverhütungsvorschrift  
Allgemeine Vorschriften  
Vom 15. Dezember 2000**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse NRW in Düsseldorf hat in ihrer Sitzung vom 15. 12. 00 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

**Unfallverhütungsvorschrift:  
Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1)  
vom April 1979,  
in der Fassung vom Juli 1991**

**Inhaltsverzeichnis**

**I.**

**Allgemeine Vorschriften  
und Pflichten des Unternehmers**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Persönliche Schutzausrüstungen
- § 5 Vergabe von Aufträgen
- § 6 Koordinierung von Arbeiten
- § 7 Auslegen von Unfallverhütungsvorschriften, Unterweisung der Versicherten
- § 8 Förderung der Mitwirkung der Versicherten an der Unfallverhütung
- § 9 Sicherheitsbeauftragte
- § 10 Besichtigung des Unternehmens durch Technische Aufsichtsbeamte, Erlaß einer Anordnung
- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Pflichtenübertragung
- § 13 Aufsichtspersonen

**II.**

**Pflichten des Versicherten**

- § 14 Befolgung von Weisungen des Unternehmers, Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen
- § 15 Bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen
- § 16 Beseitigung von Mängeln
- § 17 Unbefugte Benutzung von Einrichtungen

**III.**

**Betriebsanlagen  
und Betriebsregelungen**

- § 18 Arbeitsplätze
- § 19 Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen (Gebäuden)
- § 20 Fußböden in Räumen (Gebäuden), lichtdurchlässige Wände
- § 21 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen
- § 22 Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien
- § 23 Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien
- § 24 Verkehrswege
- § 25 Verkehrswege in Räumen (Gebäuden)
- § 26 Verkehrswege in nicht allseits umschlossenen Räumen
- § 27 Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien
- § 28 Türen, Tore
- § 29 Zusätzliche Anforderungen an kraftbetätigte Türen und Tore
- § 30 Rettungswege, Notausgänge
- § 31 Fahrtreppen, Fahrsteige
- § 32 Laderampen

- § 33 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände
- § 34 Lager, Stapel
- § 35 Kleidung, Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken
- § 36 Gefährliche Arbeiten
- § 37 Zutritts- und Aufenthaltsverbote
- § 38 Genuß von Alkohol
- § 39 Prüfungen
- § 40 Kennzeichnung von Einrichtungen
- § 41 Rüst-, Instandhaltungsarbeiten
- § 42 Erprobung von Einrichtungen
- § 43 Maßnahmen gegen Entstehungsbrände
- § 44 Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen
- § 45 Gesundheitsgefahren
- § 46 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- § 47 Betreten von Bereichen, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe auftreten können
- § 48 Aufbewahrung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten
- § 49 Kennzeichnung von Gefäßen und Leitungen

**IV.**

**Arbeitsmedizinische Vorsorge**

- §§ 50-60 §§ 50 bis 60 außer Kraft; ersetzt durch UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV 0.6)

**V.**

**Übergangsbestimmungen**

- § 61 Allgemeine Übergangsfrist
- § 62 Übergangsregelung

**VI.**

**Inkrafttreten**

- § 63 Inkrafttreten

**Anlage 1:** Zu § 9 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) Zahl der Sicherheitsbeauftragten

**Stichwortverzeichnis**

**I.**

**Allgemeine Vorschriften  
und Pflichten des Unternehmers**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Einrichtungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle in Mitgliedsunternehmen zum Betriebszweck eingesetzten sächlichen Mittel, ausgenommen Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

(2) Gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle explosionsgefährlichen, brandfördernden, leicht entzündlichen, entzündlichen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden und reizenden Ausgangs-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

**§ 2**

**Allgemeine Anforderungen**

(1) Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Technische Erzeugnisse, die nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

(3) Tritt bei einer Einrichtung ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, ist die Einrichtung stillzulegen.

### § 3

#### Ausnahmen

(1) Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Unternehmers Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften zulassen, wenn

1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen.

(2) Von den in § 2 Abs. 1 bezeichneten allgemein anerkannten Regeln darf nur abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

### § 4

#### Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, daß die Versicherten Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(2) Der Unternehmer hat insbesondere zur Verfügung zu stellen:

1. Kopfschutz, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist;
2. Fußschutz, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist;
3. Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist;
4. Atemschutz, wenn Versicherte gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann;
5. Körperschutz, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können, sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.

(3) Die Vorschriften über die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sind unabhängig davon anzuwenden, ob persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden.

### § 5

#### Vergabe von Aufträgen

Erteilt der Unternehmer den Auftrag,

1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder instand zu setzen,
2. technische Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu liefern,
3. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Bei technischen Erzeugnissen im Sinne von § 2 Abs. 2 hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

### § 6

#### Koordinierung von Arbeiten

(1) Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, daß diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

(2) Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

### § 7

#### Auslegen von Unfallverhütungsvorschriften, Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Den mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.

(2) Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

### § 8

#### Förderung der Mitwirkung der Versicherten an der Unfallverhütung

Der Unternehmer hat die Mitwirkung der Versicherten an der Verhütung von Arbeitsunfällen zu fördern. Er hat den mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen.

### § 9

#### Sicherheitsbeauftragte

(1) Die Zahl der nach § 719 RVO zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

(2) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen der Technischen Aufsichtsbeamten teilzunehmen. Den Sicherheitsbeauftragten sind auf Verlangen die Ergebnisse der Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen zur Kenntnis zu geben.

### § 10

#### Besichtigung des Unternehmens durch Technische Aufsichtsbeamte, Erlaß einer Anordnung

(1) Der Unternehmer hat dem Technischen Aufsichtsbeamten die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und ihn auf sein Verlangen dabei zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.

(2) Erläßt der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine Anordnung und setzt er hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.

**§ 11****Auskunftspflicht**

Der Unternehmer hat dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die im Zusammenhang mit der Verhütung von Arbeitsunfällen stehenden Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

**§ 12****Pflichtenübertragung**

Hat der Unternehmer ihm hinsichtlich der Unfallverhütung obliegende Pflichten übertragen, so hat er dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist von dem Verpflichteten zu unterzeichnen; in ihr sind der Verantwortungsbereich und die Befugnisse zu beschreiben. Eine Ausfertigung der schriftlichen Bestätigung ist dem Verpflichteten auszuhändigen.

**§ 13****Aufsichtspersonen**

Der Unternehmer hat die Verantwortungsbereiche der von ihm zu bestellenden Aufsichtspersonen abzugrenzen und dafür zu sorgen, daß diese ihren Pflichten auf dem Gebiet der Unfallverhütung nachkommen und sich untereinander abstimmen.

**II.****Pflichten der Versicherten****§ 14****Befolgung  
von Weisungen des Unternehmers,  
Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen**

Die Versicherten haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen, es sei denn, es handelt sich um Weisungen, die offensichtlich unbegründet sind. Sie haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

**§ 15****Bestimmungsgemäße  
Verwendung von Einrichtungen**

Die Versicherten dürfen Einrichtungen nur zu dem Zweck verwenden, der vom Unternehmer bestimmt oder üblich ist.

**§ 16****Beseitigung von Mängeln**

(1) Stellt ein Versicherter fest, daß eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, so hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu seiner Arbeitsaufgabe oder verfügt er nicht über Sachkunde, so hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherte feststellt, daß

1. Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
2. das Arbeitsverfahren oder der Arbeitsablauf sicherheitstechnisch nicht einwandfrei gestaltet bzw. geregelt sind.

**§ 17****Unbefugte Benutzung  
von Einrichtungen**

Versicherte dürfen Einrichtungen und Arbeitsstoffe nicht unbefugt benutzen. Einrichtungen dürfen sie nicht unbefugt betreten.

**III.****Betriebsanlagen und Betriebsregelungen****§ 18****Arbeitsplätze**

(1) Arbeitsplätze müssen unbeschadet der Vorschriften der §§ 19 bis 23 so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, daß sie ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Materials, der Geräumigkeit, der Festigkeit, der Standsicherheit, der Oberfläche, der Trittsicherheit, der Beleuchtung und Belüftung sowie hinsichtlich des Fernhaltens von schädlichen Umwelteinflüssen und von Gefahren, die von Dritten ausgehen.

(2) Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, daß sie nicht einstürzen, umkippen, einsinken, abrutschen oder ihre Lage auf andere Weise ungewollt ändern können.

**§ 19****Beleuchtungseinrichtungen  
in Arbeitsräumen (Gebäuden)**

(1) In Arbeitsräumen müssen Lichtschalter leicht zugänglich und selbstleuchtend sein. Sie müssen auch in der Nähe der Zu- und Ausgänge angebracht sein. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zentral geschaltet wird. Selbstleuchtende Lichtschalter sind bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung nicht erforderlich.

(2) Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen sind so anzuordnen und auszulegen, daß sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Versicherten ergeben können. Die Beleuchtung muß sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muß mindestens 15 Lux betragen.

(3) Sind aufgrund der Tätigkeit der Versicherten, der vorhandenen Betriebseinrichtungen oder sonstiger besonderer betrieblicher Verhältnisse bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren zu befürchten, muß eine Sicherheitsbeleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens eins vom Hundert der Allgemeinbeleuchtung, mindestens jedoch von einem Lux vorhanden sein.

**§ 20****Fußböden in Räumen (Gebäuden),  
lichtdurchlässige Wände**

(1) Fußböden in Räumen dürfen keine Stolperstellen haben; sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. Für Arbeits-, Lager-, Maschinen- und Nebenräume gilt dies insoweit, als es betrieblich möglich und aus sicherheitstechnischen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Standflächen an Arbeitsplätzen müssen unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der körperlichen Tätigkeit der Versicherten eine ausreichende Wärmedämmung aufweisen.

(2) Die zulässige Belastung der Fußbodenfläche in Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, muß an den Zugängen gut erkennbar angegeben sein. Dies gilt auch für die zulässige Belastung von Zwischerböden und Galerien in Lagerräumen.

(3) Lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß Versicherte nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können.

**§ 21****Arbeitsplätze in nicht allseits  
umschlossenen Räumen**

Auf Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen sind die §§ 19 und 20 sinngemäß anzuwenden.

**§ 22**  
**Arbeitsplätze**  
**auf dem Betriebsgelände im Freien**

(1) Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, daß sich Versicherte bei jeder Witterung sicher bewegen können.

(2) Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muß sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

**§ 23**  
**Ortsgebundene Arbeitsplätze**  
**auf dem Betriebsgelände im Freien**

(1) Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Versicherte beschäftigt werden, sind nur zulässig, wenn es betriebstechnisch erforderlich ist.

(2) Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Versicherte beschäftigt werden, sind im Rahmen des betrieblich Möglichen so einzurichten und auszustatten, daß die Versicherten

1. gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
2. keinem unzuträglichen Lärm und keinen unzuträglichen mechanischen Schwingungen, Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sind,
3. nicht ausgleiten und abstürzen können.

**§ 24**  
**Verkehrswege**

(1) Verkehrswege müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

(2) Führen Wege des Lastverkehrs an unübersichtlichen Ausgängen, Treppenzu- und -abgängen und ähnlichen Gefahrstellen in nicht mehr als 1,00 m Abstand vorbei, so sind die Gefahrstellen durch Umgehungsschranken oder ähnliche Einrichtungen gegen den Querverkehr zu sichern.

**§ 25**  
**Verkehrswege in Räumen**  
**(Gebäuden)**

(1) Verkehrswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so beschaffen und bemessen sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Personen durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

(2) Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, daß zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.

(3) Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

(4) Die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen gekennzeichnet sein. Soweit Nutzung, Einrichtung und Belegungsdichte es zum Schutz der Versicherten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege bei Arbeits- und Lagerräumen mit weniger als 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist nicht notwendig, wenn die Verkehrswege durch ihre Art, durch die Betriebseinrichtungen oder durch das Lagergut deutlich erkennbar sind oder die betrieblichen Verhältnisse eine Kennzeichnung der Verkehrswege nicht zulassen.

(5) Beleuchtungseinrichtungen in Verkehrswegen sind so anzuordnen und auszuliegen, daß sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für Personen ergeben können. Für Lichtschalter gilt § 19

Abs. 1 entsprechend. Die Beleuchtung muß sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muß mindestens 15 Lux betragen.

**§ 26**  
**Verkehrswege in nicht allseits**  
**umschlossenen Räumen**

Auf Verkehrswegen in nicht allseits umschlossenen Räumen ist § 25 sinngemäß anzuwenden.

**§ 27**  
**Verkehrswege auf dem Betriebsgelände**  
**im Freien**

(1) Auf Verkehrswegen auf dem Betriebsgelände im Freien ist § 25 Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

(2) Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muß sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

**§ 28**  
**Türen, Tore**

(1) Lage, Anzahl, Ausführung und Abmessungen von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume richten.

(2) Tore, die auch dem Fußgängerverkehr dienen, müssen so ausgeführt sein, daß sie oder Teile von ihnen vom Benutzer leicht geöffnet und geschlossen werden können.

(3) In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein.

(4) Pendeltüren und -tore müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.

(5) Bestehen lichtdurchlässige Flächen von Türen nicht aus bruchsicherem Werkstoff und ist zu befürchten, daß sich Personen durch Zersplittern der Türflächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.

(6) Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen, Türen und Tore, die nach oben öffnen, gegen Herabfallen gesichert sein.

**§ 29**  
**Zusätzliche Anforderungen**  
**an kraftbetätigte Türen und Tore**

(1) An kraftbetätigten Türen und Toren müssen Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m so gesichert sein, daß die Bewegung der Türen und Tore im Gefahrfall zum Stillstand kommt. Dies gilt nicht, wenn

1. durch besondere Einrichtungen sichergestellt ist, daß die Tür- oder Torbewegung nur dann erfolgen kann, wenn sich keine Person im Gefahrenbereich befindet oder
2. der Gefahrenbereich vom Bedienungsstandort vollständig zu übersehen ist und eine Person mit der Bedienung der Türen und Tore besonders beauftragt ist.

(2) Bei einer Steuerung des Antriebs kraftbetätigter Türen und Tore von Hand muß die Bewegung der Türen und Tore beim Loslassen des Steuerorgans zum Stillstand kommen. Dies gilt nicht, wenn

1. durch besondere Einrichtungen sichergestellt ist, daß die Tür- oder Torbewegung nur dann erfolgen kann, wenn sich keine Person im Gefahrenbereich befindet oder
2. die betrieblichen Gegebenheiten eine andere Form der Steuerung erfordern und sich daraus keine Gefährdung von Personen ergibt.

(3) Wird der Antrieb kraftbetätigter Türen und Tore durch Steuerimpulse oder von einer Stelle aus gesteuert, von der aus der Gefahrenbereich der Türen und Tore

nicht vollständig zu übersehen ist, müssen gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschalteneinrichtungen vorhanden sein.

(4) Nach Abschalten des Antriebs von kraftbetätigten Türen und Toren oder bei Ausfall der Energieversorgung für den Antrieb muß die Bewegung der Türen und Tore sofort zum Stillstand kommen. Eine unbeabsichtigte erneute Bewegung der Türen und Tore darf nicht möglich sein. Abweichend von Satz 1 müssen sich kraftbetätigte Türen und Tore, die einen Brandabschluß bilden, bei Ausfall der Energieversorgung gefahrlos selbsttätig schließen.

(5) Kraftbetätigte Türen müssen auch von Hand zu öffnen sein.

### § 30

#### Rettungswege, Notausgänge

(1) Das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen muß durch Anzahl, Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen und Ausgängen gewährleistet sein; erforderlichenfalls sind zusätzliche Notausgänge zu schaffen.

(2) Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Auf sie ist zusätzlich hinzuweisen, wenn sie nicht von jedem Arbeitsplatz aus gesehen werden können.

(3) Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingengt werden und sind stets freizuhalten. Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.

(4) Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in dem Raum befinden.

### § 31

#### Fahrtreppen, Fahrsteige

(1) Fahrtreppen und umlaufende stufenlose Bänder für den Personenverkehr (Fahrsteige) müssen so beschaffen sein, daß sie sicher benutzt werden können. An den Zu- und Abgängen muß ausreichend bemessener Raum als Stauraum vorhanden sein.

(2) An Fahrtreppen und Fahrsteigen müssen Quetsch- und Scherstellen gesichert sein.

(3) Fahrtreppen und Fahrsteige müssen im Gefahrfall vom Benutzer oder von dritten Personen durch gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschalteneinrichtungen stillgesetzt werden können. Fahrtreppen und Fahrsteige müssen bei einem technischen Mangel, der zu einer Gefährdung der Benutzer führen kann, selbsttätig zum Stillstand kommen. Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen, die erst beim Betreten in Betrieb gesetzt werden, muß die Laufrichtung gut erkennbar angegeben sein. Nach dem Abschalten des Antriebs von Fahrtreppen und Fahrsteigen darf eine unbeabsichtigte erneute Bewegung nicht möglich sein.

### § 32

#### Laderampen

(1) Laderampen müssen mindestens 0,80 m breit sein.

(2) Laderampen müssen mindestens einen Abgang haben. Laderampen mit mehr als 20 m Länge müssen, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, in jedem Endbereich einen Abgang haben. Abgänge müssen als Treppen oder als geneigte sicher begehbare oder befahrbare Flächen ausgeführt sein. Treppenöffnungen innerhalb von Rampen müssen so gesichert sein, daß Versicherte nicht abstürzen und Fahrzeuge nicht in die Treppenöffnungen abkippen können.

(3) Laderampen von mehr als 1,00 m Höhe sollen im Rahmen des betriebstechnisch Möglichen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz ausgerüstet sein. Das

gilt insbesondere für die Bereiche von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind.

(4) Laderampen, die neben Gleisanlagen liegen und mehr als 0,80 m über Schienenoberkante hoch sind, müssen so ausgeführt sein, daß Versicherte im Gefahrfall unter der Rampe Schutz finden können.

### § 33

#### Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

(1) Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrbereichen grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, daß Versicherte abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen. § 32 bleibt unberührt.

(2) Wandluken, Fußbodenluken, Treppenöffnungen, Gruben, Schächte, Kanäle, versenkte Gefäße und andere gefahrdrohende Vertiefungen oder Öffnungen sowie Behälter, die heiße, ätzende oder giftige Stoffe enthalten, ferner nicht tragfähige Dächer und Oberlichter im Arbeits- und Verkehrsbereich, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, daß Versicherte hineinstürzen.

(3) Läßt die Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeit eine ständige Sicherung nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu, muß eine Sicherung gegen das Abstürzen oder Hineinstürzen von Versicherten auf andere Weise ermöglicht werden.

(4) Wenn Versicherte auf Arbeitsplätzen und Verkehrswegen dadurch gefährdet werden können, daß Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrswegen oder Betriebseinrichtungen herabfallen, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden.

(5) Geländer müssen so ausgeführt und bemessen sein, daß sie bei den zu erwartenden Belastungen nicht abbrechen und Versicherte nicht durch das Geländer abstürzen können.

(6) Handläufe müssen so beschaffen sein, daß die Hand einen sicheren Griff hat und nicht verletzt wird. Handläufe müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten.

### § 34

#### Lager, Stapel

(1) Lager und Stapel dürfen nur so errichtet werden, daß die Belastung sicher aufgenommen werden kann. Die zulässige Belastung von tragenden Bauteilen je Flächeneinheit ist deutlich erkennbar und dauerhaft anzugeben.

(2) Lager und Stapel sind so zu errichten, zu erhalten und abzutragen oder abzubauen, daß Versicherte durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Gegenstände oder durch ausfließende Stoffe nicht gefährdet werden.

(3) Lager und Stapel dürfen nur so errichtet werden, daß Versicherte durch zu geringen Abstand der Lager und Stapel untereinander oder durch die Annäherung des gelagerten oder gestapelten Gutes an Anlagen oder technische Arbeitsmittel nicht gefährdet werden. Gegenüber bewegten Teilen der Umgebung, wie ortsfesten oder spurgebundenen ortsveränderlichen Hebezeugen oder Fördermitteln, muß nach allen Seiten ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden, es sei denn, daß dies konstruktiv nicht möglich ist und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.

(4) Lager und Stapel müssen gegen äußere Einwirkungen so geschützt werden, daß keine gefährlichen chemischen oder physikalischen Veränderungen des gelagerten und gestapelten Gutes eintreten und Verpackungen in ihrer Haltbarkeit nicht angegriffen werden können.

### § 35

#### Kleidung, Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken

(1) Versicherte dürfen bei der Arbeit nur Kleidung tragen, durch die ein Arbeitsunfall, insbesondere durch

sich bewegende Teile von Einrichtungen, durch Hitze, ätzende Stoffe, elektrostatische Aufladung nicht verursacht werden kann.

(2) Scharfe und spitze Werkzeuge oder andere gefahrbringende Gegenstände dürfen in der Kleidung nur getragen werden, wenn Schutzmaßnahmen eine Gefährdung während des Tragens ausschließen.

(3) Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.

### § 36

#### Gefährliche Arbeiten

(1) Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden.

(2) Wird eine Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt und erfordert sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung, muß eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führen.

(3) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer eine Überwachung sicherzustellen; insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß

- sich die allein arbeitende Person bei Durchführung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen befindet,
  - die allein arbeitende Person durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt wird,
  - ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet wird, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt
- oder
- von der allein arbeitenden Person ein Hilfsgerät (Signalgeber) getragen wird, das drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslöst, wenn es eine bestimmte Zeitdauer in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person).

### § 37

#### Zutritts- und Aufenthaltsverbote

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß unbefugte Dritte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Versicherte entsteht.

(2) An gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Verkehrs- und Transportbereichen, dürfen sich Versicherte nicht unnötig aufhalten.

### § 38

#### Genuß von Alkohol

(1) Versicherte dürfen sich durch Alkoholgenuß nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(2) Versicherte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

### § 39

#### Prüfungen

(1) Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel, zu überprüfen.

(2) Hat der Technische Aufsichtsbeamte Anlaß zu der Annahme, daß eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist und kann er diese Einrichtung im Rahmen einer Besichtigung nicht prüfen, so kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anordnen,

daß der Unternehmer die Einrichtung durch einen Sachverständigen prüfen läßt und ihr das Ergebnis der Prüfung mitteilt. Dies gilt nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften eine Sachverständigenprüfung vorgesehen ist.

(3) Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Absaugeinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen bei Sicherheitseinrichtungen, ausgenommen bei Feuerlöschern, mindestens jährlich und bei Feuerlöschern und Lüftungstechnischen Anlagen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

### § 40

#### Kennzeichnung von Einrichtungen

Ist es zum sicheren Betrieb einer Einrichtung notwendig, daß sich der Benutzer über bestimmte Daten stets vergewissern kann, so müssen auf der Einrichtung deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein

1. Kennzeichnungen zur Identifizierung der Einrichtung,
2. Kenngrößen, durch die die zulässigen Grenzen für eine gefahrlose Benutzung festgelegt werden, z.B. zulässige Belastung, Drehzahl, Druck.

Es müssen sich unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bei der Einrichtung Hinweise über die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang befinden.

### § 41

#### Rüst-, Instandhaltungsarbeiten

Können Rüst- und Instandhaltungsarbeiten nur durchgeführt oder Störungen nur beseitigt werden, wenn bestimmte Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden, so sind diese Arbeiten zulässig, wenn mit der Durchführung nur fachlich geeignete Personen beauftragt werden, die imstande sind, etwa entstehende Gefahren abzuwenden.

### § 42

#### Erprobung von Einrichtungen

(1) Muß eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne daß für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewandt werden können, insbesondere weil nur so die sicherheitstechnisch einwandfreie Beschaffenheit der Einrichtung festgestellt werden kann oder weil eine neu entwickelte oder eine für den Export bestimmte Einrichtung erprobt werden muß, gelten hierfür die besonderen Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Der Unternehmer hat die notwendigen besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu ermitteln und für deren Einhaltung zu sorgen.

(3) Die mit der Erprobung Beschäftigten müssen fachkundig, über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren unterrichtet und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein. Für das Verhalten beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder Störungen sind Anweisungen zu geben.

(4) Bei der Erprobung sind Gefahrenbereiche zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusperren. Im Gefahrenbereich dürfen sich nur die für die Durchführung der Erprobung unbedingt erforderlichen Personen aufhalten. Ist mit außergewöhnlichen Gefahren zu rechnen, müssen besondere Rettungswege vorhanden und gekennzeichnet sein.

(5) Falls es insbesondere der Umfang der Erprobung sowie die mögliche Gefährdung der Beschäftigten erfordern, hat der Unternehmer

- eine Person zu bestellen, die für die Planung, Durchführung und Überwachung der Erprobung sowie der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist;

– den Ablauf der Erprobung einschließlich ihrer Koordination schriftlich festzulegen.

(6) Eine Einrichtung darf erst erprobt werden, wenn die hierfür erforderlichen Meß-, Sicherheits- und Warneinrichtungen betriebsbereit und funktionsfähig sind.

#### § 43

##### Maßnahmen gegen Entstehungsbrände

(1) An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich ist.

(2) Werden in einem Bereich leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen kann (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Aus feuergefährdeten Bereichen sind offenes Feuer und andere Zündquellen fernzuhalten. Das Rauchen in diesen Bereichen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

(4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein.

(5) Die Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen, soweit die Feuerlöscheinrichtungen nicht automatisch oder zentral von Hand gesteuert werden.

(6) Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sind Personen in ausreichender Anzahl vertraut zu machen. Für den Brandfall ist ein Alarmplan aufzustellen.

(7) Selbsttätige ortsfeste Feuerlöscheinrichtungen, bei deren Einsatz Gefahren für die Versicherten auftreten können, müssen mit selbsttätig wirkenden Warneinrichtungen ausgerüstet sein.

(8) Über die Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen nach § 39 Abs. 3 ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

#### § 44

##### Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen

(1) Kann beim Umgang mit brennbaren Stoffen durch das Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben explosionsfähige Atmosphäre entstehen, müssen Maßnahmen getroffen werden,

- die eine Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefahrdrohender Menge verhindern oder einschränken oder
- die Zündung der explosionsfähigen Atmosphäre verhindern.

(2) Lassen sich im Innern von Behältern und Apparaten explosionsfähige Gemische von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in gefahrdrohender Menge und Zündquellen nicht ausschließen, sind Maßnahmen zu treffen, die bei einer Explosion im Innern gefährliche Auswirkungen verhindern.

(3) In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen zu vermeiden; die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

(4) Explosionsgefährdete Bereiche sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

#### § 45

##### Gesundheitsgefahren

(1) Sind Versicherte gesundheitsgefährlichen Stoffen, Krankheitskeimen, Erschütterungen, Strahlung, Kälte oder Wärme oder anderen gesundheitsgefährlichen Einwirkungen ausgesetzt, so hat der Unternehmer unbeschadet anderer Rechtsvorschriften das Ausmaß der Gefährdung zu ermitteln. Ist er nicht in der Lage, die zur Abwendung einer Gefahr notwendigen Maßnahmen zu ermitteln, hat er sich hierbei sachverständig beraten zu lassen.

(2) Arbeiten, bei denen sich die Entwicklung gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in gefährlicher Menge nicht vermeiden läßt, müssen

1. in geschlossenen Apparaturen durchgeführt werden oder, wenn dies technisch nicht möglich oder zweckmäßig ist,
2. die gesundheitsgefährlichen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube an der Entstehungs- oder Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

Ist auch dies nicht möglich, müssen die Räume angemessen, nötigenfalls künstlich, belüftet werden.

(3) Werden Versicherte im Freien beschäftigt und bestehen infolge von Witterungseinflüssen Gesundheitsgefahren, so ist entweder der Arbeitsplatz wetterfest herzurichten oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

#### § 46

##### Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen an Arbeitsplätzen nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten notwendig sind. Abfälle und Rückstände sind regelmäßig und gefahrlos zu entfernen; verschüttete Stoffe sind unverzüglich gefahrlos zu beseitigen.

#### § 47

##### Betreten von Bereichen, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe auftreten können

Bereiche, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe erfahrungsgemäß in gefährlicher Konzentration oder Menge auftreten können, dürfen nur von ausdrücklich befugten Personen und unter Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten oder befahren werden.

#### § 48

##### Aufbewahrung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten

Für gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten dürfen keine Trinkgefäße, Getränkeflaschen oder Gefäße benutzt werden, die ihrer Art nach für die Aufbewahrung von Lebens- oder Genußmitteln bestimmt sind; dies gilt auch für Behältnisse, die mit solchen Gefäßen verwechselt werden können.

#### § 49

##### Kennzeichnung von Gefäßen und Leitungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Gefäße und Leitungen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sind, wenn durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können.

#### IV.

##### Arbeitsmedizinische Vorsorge

§§ 50 bis 60 außer Kraft;  
ersetzt durch UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“  
(GUV 0.6).

## V. Übergangsbestimmungen

### § 61

#### Allgemeine Übergangsfrist

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird dem Unternehmer zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften, die über die bisher gültigen Unfallverhütungsvorschriften oder sonst geltenden Rechtsvorschriften hinausgehen und Änderungen an Einrichtungen erfordern, eine Frist von drei Jahren gewährt, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Vorschrift.

### § 62

#### Übergangsregelung

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift eine Einrichtung errichtet ist oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und in dieser Unfallverhütungsvorschrift Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gültigen Anforderungen hinausgehen und die umfangreiche Änderungen der Einrichtung notwendig machen, ist diese Unfallverhütungsvorschrift vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht anzuwenden.

(2) Der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung kann verlangen, daß eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, soweit

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut wird,
2. die Nutzung der Einrichtung wesentlich geändert wird oder
3. nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

## VI.

### Inkrafttreten

### § 63

#### Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

### Anlage 1

#### zu § 9 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird gemäß § 719 Abs. 5 RVO wie folgt bestimmt:

1. Zahl der Beschäftigten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
a) Für Betriebe oder örtlich selbständige Betriebsteile - z. B. Bauhof, Fuhrpark oder Fuhrparkaußenstellen - bei 21 bis 150 Beschäftigten	mind. 1
und je angefangene weitere 250 Beschäftigte	mind. 1 zusätzlich
b) Für reine Verwaltungen (Bürobetriebe) oder örtlich selbständige Verwaltungsstellen bei 51 bis 250 Beschäftigten	mind. 1
und je angefangene weitere 400 Beschäftigte	mind. 1 zusätzlich
c) Für den Bereich der „äußeren Schulangelegenheiten“ in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	mind. 1

2. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bei Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung von § 719 Abs. 1 RVO entsprechend diesen Verhältnissen abweichend regeln.

### Stichwortverzeichnis

A	§§
Abfälle	46
Absaugeinrichtungen	39 (3)
Absaugung von gesundheitsgefährlichen Stoffen	45 (2)
Absturz, Schutz gegen -	32 (3); 33
Alarmpian	43 (6)
Alkoholgenuß	38
Allgemeine Anforderungen	2
Allgemeine Übergangsfrist	61
Anordnungen	10 (2)
Antrieb von kraftbetätigten Türen und Toren	29 (2), (3), (4)
Apparate, Behälter und -	44 (2)
Arbeiten, gefährliche -	36 (1), (3)
Arbeiten in Sichtweite	36 (3)
Arbeiten, Koordinierung von -	6
Arbeits- und Verkehrsbereich	33 (2)
Arbeitsmedizinische Regeln	2 (1)
Arbeitsplätze	18; 43 (1); 46
Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien	22; 23
Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen	21
Arbeitsplätze, Sicheres Verlassen von -n	30 (1), (2)
Arbeitsplätze, Ständige Einrichtungen an -n	33 (1), (2), (3), (4)
Arbeitsräume	19 (1), (2); 20 (1); 25 (4)
Arbeitsschutzvorschriften	7 (1); 41
Arbeitsstoffe	16 (2); 17
Arbeitsstoffe, Umgang mit gefährlichen -n	46
Arbeitsunfälle, Verhütung von -n	2; 8; 11; 35 (1)
Atemschutz	4 (2)
Aufbewahrung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten	48
Aufenthaltsverbot	37 (2)
Aufsichtsbeamte, Technische -	10 (1); 39 (2)
Aufsichtspersonen	13; 36 (2)
Aufträge, Vergabe von -n	5
Auftragnehmer	5
Augenschutz	4 (2)
Ausbildungsveranstaltungen	8
Ausgänge	30 (1)
Auslegung von UVVs	7
Ausnahmen von UVVs	3 (1)
<b>B</b>	
Beförderungsmittel, schienengebundene -	25 (2)
Begrenzungen der Verkehrswege	25 (2)
Behälter und Apparate	44 (2)
Belastung, Kennzeichnung der zulässigen -	20 (2); 34 (1)
Beleuchtung	18 (1); 22 (2); 27 (2)
Beleuchtungseinrichtungen	19 (1), (2)
Belüftung	18 (1)
Benutzung, unbefugte -	17
Berauschende Mittel	38 (2)
Bereich, feuergefährdeter -	43 (2), (3)
Bereich, explosionsgefährdeter -	44 (3), (4)

Bereiche mit gesundheitsgefährlichen Stoffen	47	Gefährdung, Vermeidung gegenseitiger -	6
Beseitigung von Mängeln	16	Gefahren, Vermeidung von -	36 (2)
Beseitigung von Störungen	41	Gefährliche Arbeiten	36 (1), (2)
Besichtigung durch Technische Aufsichtsbeamte	10 (1); 39 (2)	Gefäße und Leitungen, Kennzeichnung von -n	49
Bestimmungsgemäße Verwendung	15	Gegenstände, herabfallende -	33 (4)
Betriebsbesichtigungen	10 (1)	Gegenstände, Mitführen von -n	35 (2), (3)
Betriebsgelände im Freien	22; 23; 27	Geländer	33 (5)
Brandabschluß (Türen und Tore)	29 (4)	Gesichtsschutz	4 (2)
Brände, Löschen von -n	43 (4)	Gestapeltes Gut	34
Brennbare Stoffe, Umgang mit -n	44 (1)	Gesundheitsgefahren beim Arbeiten im Freien	45 (3)
<b>D</b>		Gesundheitsgefährliche Einwirkungen	45 (1); 47
Dächer, nicht tragfähige -	33 (2)	Gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten	48
Durchführung von Aufträgen	6 (2)	Gesundheitsgefährliche Stoffe	45 (1)
<b>E</b>		Gesundheitsgefährliche Stoffe, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit -n	47
Einrichtungen, Änderungen an -	61; 62 (2)	Gruben, Sicherung an -	33 (2)
Einrichtungen, Beseitigung von Mängeln an -	16 (1)	<b>H</b>	
Einrichtungen, Erprobung von -	42	Handhabung von Feuerlöschrichtungen	43 (6)
Einrichtungen, Kennzeichnung von -	40	Handläufe	33 (6)
Einrichtungen, unbefugte Benutzung von -	17	Herabfallende Gegenstände	33 (4)
Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz	32 (3); 33	<b>I</b>	
Einsatz von Feuerlöschrichtungen	43 (4)	Inbetriebnahme, erste -	39 (1)
Einwirkungen, äußere -	34 (4)	Instandhaltungsarbeiten	41
Einwirkungen, gesundheitsgefährliche -	45 (1)	Instandsetzung	39 (1)
Elektrostatische Aufladung	35 (1)	<b>K</b>	
Energieversorgung, Ausfall der -	29 (4)	Kälte, Einwirkungen durch -	45 (1)
Entladestellen	32 (3)	Kanäle, Sicherung an-n	33 (2)
Entstehungsbrände	43	Kennzeichnung bei Erprobung	42 (4)
Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen	47	Kennzeichnung der zulässigen Belastung	20 (2)
Ergebnis der Prüfung	39 (2)	Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche	44 (4)
Erprobung von Einrichtungen	42	Kennzeichnung von Einrichtungen	40
Erschütterungen, Einwirkungen durch -	45 (1)	Kennzeichnung von Gefäßen und Leitungen	49
Erste Inbetriebnahme	39 (1)	Kennzeichnung von Lagerräumen	20 (2)
Explosionen, Verhinderung von -	44	Kennzeichnung von Rettungswegen und Notausgängen	30 (2), (4)
Explosionsfähige Atmosphäre	44 (1)	Kennzeichnung von Verkehrswegen	25 (4)
Explosionsfähige Gemische	44 (2)	Kleidung	35 (1), (2)
Explosionsgefährdete Bereiche	44 (3), (4)	Kontrollgänge	36 (3)
<b>F</b>		Konzentration, gefährliche -	47
Fahrsteige, Fahrtreppen	31	Koordinierung von Arbeiten	6; 42 (5)
Fahrzeuge, Fahr- und Schwenkbereich von -n	37 (2)	Kopfschutz	4 (2)
Fahrzeugverkehr	28 (3)	Körperschutz	4 (2)
Feuer, offenes -	43 (3); 44 (3)	Kraftbetätigte Türen und Tore	29
Feuergefährdeter Bereich	43 (2), (3)	Krankheitskeime, Einwirkungen durch -	45 (1)
Feuerlöschrichtungen	43 (4), (5), (6)	<b>L</b>	
Feuerlöschrichtungen, Prüfung von -	39 (3); 43 (8)	Laderampen	32
Feuerlöschrichtungen, selbsttätige ortsfeste -	43 (7)	Lager und Stapel	34
Fläche, tragfähige -	33 (1)	Lagerräume, Kennzeichnung von -n	20 (2)
Flächen an Türen, lichtdurchlässige -	28 (5)	Lasten, schwebende -	37 (2)
Flüssigkeiten, gesundheitsgefährliche -	48	Lastverkehr, Wege des -s	24 (2)
Fördermittel, Sicherheitsabstand von -n	34 (3)	Leicht entzündliche Stoffe	43 (1), (2)
Freihalten von Verkehrswegen	24 (1)	Leitungen, Kennzeichnung von Gefäßen und -	49
Funktionsfähigkeit von Feuerlöschrichtungen	43 (4)	Lichtdurchlässige Wände und Türen	20 (3); 28 (5)
Fußbodenluken	33 (2)	Lichtschalter	19 (1)
Fußböden	20 (1)	Löschen von Bränden	43 (4)
Fußschutz	4 (2)	<b>M</b>	
<b>G</b>		Mängel, Beseitigung von -n	16 (1)
Ganzglaswände	20 (3)	Maschinenräume	20 (1)
Gase, Auftreten von -n	44 (1)		
Gefahrbereiche	29 (1); 33 (1); 42 (4)		
Gefahrdrohende Menge	44 (1), (2)		

Maßnahmen gegen Entstehungsbrände	43	Feuerlöscheinrichtungen	43 (7)
Mitführen von Gegenständen	35 (2), (3)	Sicherheitsabstand	25 (2); 34 (3)
Mitführen von Werkzeugen	35 (2)	Sicherheitsbeauftragte	9
Mittel, berauschende -	38 (2)	Sicherheitsbeleuchtung	19 (3)
Mitwirkung an der Unfallverhütung	8	Sicherheitsbeleuchtung, Prüfung der -	39 (3)
<b>N</b>		Sicherheitseinrichtungen, Prüfung von -	39 (3)
Nachweis, schriftlicher -	43 (8)	Sicherheitsmaßnahmen, erforderliche -	47
Nicht tragfähige Dächer	33 (2)	Sicherheitswidrige Weisungen	14 (2)
Notabschalteinrichtungen	29 (3); 31 (3)	Sicherungen gegen Absturz, ständige -	33 (2), (3)
Notaggregat, Prüfung von -en	39 (3)	Sichtfenster	
Notausgänge, Rettungswege	30 (1), (2), (3)	(Pendeltüren an Verkehrswegen)	28 (4)
Notschalter, Prüfung von -n	39 (3)	Signalanlagen, Prüfung von -	39 (3)
<b>O</b>		Spitze Werkzeuge	35 (2)
Oberlichter, nicht tragfähige -	33 (2)	Standfläche	20 (1)
Öffnungen, Sicherung an -	33 (2)	Standicherheit an Arbeitsplätzen	18 (1)
Orientierungsbeleuchtung	19 (1)	Stapel	34
Ortsfeste Feuerlöscheinrichtungen	43 (7)	Steuerung von kraftbetätigten	
Ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien	23	Türen und Tore	29 (2)
<b>P</b>		Störungen, Beseitigung von -	41
Pendeltüren	28 (4)	Störungen, Verhalten bei -	42 (3)
Personen, ausdrücklich befugte -	47	Stoffe, ätzende -	35 (1)
Personensicherung		Stoffe, gesundheitsgefährliche -	47
bei gefährlichen Arbeiten	36 (3); 42 (5)	Stoffe, selbstentzündliche -	43 (1), (2)
Persönliche Schutzausrüstungen	4	Stoffe, verschüttete -	46
Persönliche Schutzausrüstungen, Benutzung von -n	14	Stolperstellen	20 (1)
Pflichtenübertragung	12	Strahlung, Einwirkung durch -	45 (1)
Prüfung von Feuerlöscheinrichtungen	43 (8)	<b>T</b>	
Prüfungen	39	Technische Aufsichtsbeamte	10 (1); 39 (2)
Prüfnachweis	43 (8)	Teile, bewegte -	34 (3)
<b>Q</b>		Teilnahme an	
Quetschstellen	29 (1); 31 (2)	Ausbildungsveranstaltungen	8
Querverkehr, Sicherung gegen -	24 (2)	Tore, Türen und -	28; 29
<b>R</b>		Torbewegung	29 (1), (2), (4)
Rampen, Treppenöffnungen in -	32 (2)	Tragen von Schmuckstücken	35 (3)
Rampen, Schutz unter -	32 (4)	Tragende Bauteile	34 (1)
Rauchverbot	43 (3); 44 (3)	Tragfähige Fläche	33 (1)
Räume, nicht allseits umschlossene -	21; 26	Treppen an Laderampen	32 (2)
Regeln, allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische -	2 (1)	Treppenaustritte an Verkehrswegen	25 (3)
Rettungswege, Notausgänge	30	Treppenöffnungen	32 (2); 33 (2)
Rückstände	46	Treppenzu- und -abgänge an Verkehrswegen	24 (2)
Rüstarbeiten	41	Trinkgefäße	48
Rutschhemmende Fußböden	20 (1)	Trittsicherheit an Arbeitsplätzen	18 (1)
<b>S</b>		Türen im Verlauf von Rettungswegen	30 (4)
Sachkunde	16 (1)	Türen und Tore	28; 29
Sachverständigenprüfung	39 (2)	Türflächen	28 (5)
Sachverständige Beratung	45 (1)	<b>U</b>	
Scharfe Werkzeuge	35 (2)	Übergangsfrist	61
Scherstellen	29 (1); 31 (2)	Übergangsregelung	62
Schiebetüren, -tore	28 (6)	Überwachung von Personen	36 (3)
Schienengebundene Beförderungsmittel	25 (2)	Umgang mit brennbaren Stoffen	44 (1)
Schmuckstücke, Tragen von -n	35 (3)	Unbeabsichtigte Bewegung	29 (4)
Schutz gegen Absturz	32 (3); 33	Unternehmer, Weisung des -s	14
Schutz gegen Herabfallen von Gegenständen	33 (4)	<b>V</b>	
Schutz unter Rampen	32 (4)	Verantwortungsbereich	12; 13
Schutzausrüstungen, persönliche -	4; 14	Verbotszeichen	43 (3); 44 (3)
Schutzkleidung	45 (3)	Verhinderung von Explosionen	44
Selbstentzündliche Stoffe	43 (1), (29)	Verkehrswege	24; 33 (1), (4)
Selbsttätig wirkende Warneinrichtungen	43 (7)	Verkehrswege in Räumen	25
Selbsttätige ortsfeste		Verkehrswege in nicht allseits umschlossenen Räumen	26
		Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien	27
		Vermeidung gegenseitiger Gefährdung	6
		Verschüttete Stoffe	46
		Verwendung, bestimmungsgemäße -	15; 40

**W**

Wände, lichtdurchlässige -	20 (3)
Wandluken	33 (2)
Wärmedämmung	20 (1)
Wärme, Einwirkung durch -	45 (1)
Warneinrichtungen	42 (6)
Wartung von Sicherheitseinrichtungen	39 (3)
Wege des Lastverkehrs	24 (2)
Weisungen des Unternehmers	14
Werkzeuge, Mitführen von -n	35 (2)
Wetterfester Arbeitsplatz	45 (3)

**Z**

Zahl der Sicherheitsbeauftragten	9
Zugänge	19 (1); 20 (2); 31 (1)
Zugängliche Notabschalteneinrichtungen	29 (3); 31 (3)
Zulässige Belastung (Kennzeichnung)	20 (2); 34 (1)
Zutrittsverbot	37 (2)
Zündquelle	44 (2), (3)
Zwangshaltung	36 (3)
Zwischenböden	20 (2)

Mit Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes UVEG – (SGB VII) am 7. August 1996 wurden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung aufgehoben.

anstelle von	gilt nun
- Reichsversicherungsordnung (RVO)	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- § 708 Abs. 1 RVO	§ 15 Abs. 1 SGB VII
- § 714 RVO	§ 19 SGB VII
- § 717a RVO	§ 209 SGB VII
- § 719 RVO	§ 22 SGB VII
- § 1543 c RVO	§ 19 Abs. 3, §§ 191, 192 Abs. 3 SGB VII
- § 1543 c Abs. 2 RVO	§ 209 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII

Bis zu einer Überarbeitung dieser Unfallverhütungsvorschrift gelten die Bestimmungen in der vorliegenden Fassung.

In den zugehörigen Durchführungsanweisungen (DA) wird in der DA zu § 2 Abs. 1 der 2. Absatz „Zu den Arbeitsunfällen ...“ gestrichen.

Düsseldorf, den 14. August 2001

Johannes Plönes  
Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse  
Nordrhein-Westfalen

**Genehmigung**

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) wird genehmigt.

Az.: 213-8006.15.4.7

Düsseldorf, den 14. August 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Postler

**Bekanntmachung  
der Unfallverhütungsvorschrift  
Erste Hilfe**

Vom 15. Dezember 2000

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse NRW in Düsseldorf hat in ihrer Sitzung vom 15. 12. 00 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

**Unfallverhütungsvorschrift**

**Erste Hilfe  
(GUV 0.3)**

vom Dezember 1993,  
in der Fassung vom Januar 1997

**Inhaltsverzeichnis**

**I.**

**Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

**II.**

**Pflichten des Unternehmers**

- § 2 Allgemeine Pflichten des Unternehmers
- § 3 Meldeeinrichtungen und -maßnahmen
- § 4 Sanitätsräume
- § 5 Erste-Hilfe-Material
- § 6 Zahl der Ersthelfer
- § 7 Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung
- § 8 Anerkannte Stellen
- § 9 Betriebssanitäter
- § 10 Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst
- § 11 Unterweisung
- § 12 Kennzeichnung
- § 13 Arbeitsunterbrechung
- § 14 Ärztliche Versorgung
- § 15 Rettungstransport
- § 16 Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen

**III.**

**Pflichten der Versicherten**

- § 17 Allgemeine Pflichten der Versicherten
- § 18 Arbeitsunterbrechung
- § 19 Ersthelfer
- § 20 Meldepflicht

**IV.**

**Ordnungswidrigkeiten**

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

**V.**

**Inkrafttreten**

§ 22 Inkrafttreten

**Anlage zu § 8:** Voraussetzungen der Anerkennung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

**I.**

**Geltungsbereich**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und für die Personen, die in den in diesen Vorschriften genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind.

**II.**

**Pflichten des Unternehmers**

**§ 2**

**Allgemeine Pflichten  
des Unternehmers**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit
  - a) die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel  
und
  - b) das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelfer und Betriebssanitäter,  
zur Verfügung stehen sowie
2. nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlaßt wird.

(2) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitstellen, die den Vorschriften dieser Unfallverhütungsvorschrift und den übrigen allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

**§ 3**

**Meldeeinrichtungen  
und -maßnahmen**

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

**§ 4**

**Sanitätsräume**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. in einem Betrieb mit mehr als 1000 Versicherten,
2. in einem Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 Versicherten vorhanden ist.

(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, daß ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(3) Die Sanitätsräume oder vergleichbaren Einrichtungen müssen mit einer Krankentrage leicht zu erreichen sein. Sie müssen mit den für die Erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein; die Sanitätsräume und vergleichbaren Einrichtungen müssen dementsprechend bemessen sein.

**§ 5**

**Erste-Hilfe-Material**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädli-

gende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

## § 6

### Zahl der Ersthelfer

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
  - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%,
  - b) in sonstigen Betrieben 10%.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

## § 7

### Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung

(1) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die durch den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) oder den Malteser-Hilfsdienst (MHD) in der Ersten Hilfe ausgebildet sind. Abweichend von Satz 1 kann der Unternehmer auch Personen als Ersthelfer einsetzen, die ihre Ausbildung in der Ersten Hilfe bei einer für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe vom Unfallversicherungsträger anerkannten Stelle nach § 8 erhalten haben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Ersthelfer in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, daß bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 1 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

## § 8

### Anerkannte Stellen

(1) Der Unfallversicherungsträger kann einen Unternehmer als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkennen, der die Versicherten seines Unternehmens in eigener Verantwortung aus- und fortbildet.

(2) Die Anerkennung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Unfallversicherungsträger nach der Anlage zu dieser Unfallverhütungsvorschrift. Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet erteilt.

(3) Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Anerkennung zugrunde liegt, ist unverzüglich dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

## § 9

### Betriebssanitäter

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn

1. in einem Betrieb mehr als 1500 Versicherte anwesend sind,
2. in einem Betrieb mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.

(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, daß mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung

steht, wenn insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(3) In Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist.

## § 10

### Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

(1) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die

1. von einer in § 7 Abs. 1 genannten Hilfsorganisation an der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben, eine mindestens gleichwertige Ausbildung erhalten haben oder über eine die Sanitätsaufgaben umfassende Berufsausbildung verfügen,

und

2. an dem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

(2) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen; soweit aufgrund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(3) Die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 ist erst innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift erforderlich, wenn der Betriebssanitäter zu diesem Zeitpunkt bereits 5 Jahre im betrieblichen Sanitätsdienst tätig war.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Betriebssanitäter in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

## § 11

### Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Versicherten vor Aufnahme ihrer Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind stets auf neuestem Stand zu halten.

## § 12

### Kennzeichnung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie die Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln durch die jeweiligen Rettungszeichen gekennzeichnet werden.

## § 13

### Arbeitsunterbrechung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis Erste Hilfe geleistet ist.

## § 14

### Ärztliche Versorgung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Versicherte unverzüglich

– einem Arzt vorgestellt werden, sofern Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen,

- einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, wenn die Verletzung zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächsterreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, daß sich die Vorstellung durch eine erste ärztliche Hilfe erübrigt hat.

#### § 15

##### **Rettungstransport**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Verletzte fachgerecht transportiert werden.

#### § 16

##### **Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind wie Personalunterlagen aufzubewahren.

### III.

#### **Pflichten der Versicherten**

#### § 17

##### **Allgemeine Pflichten der Versicherten**

Versicherte haben die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

#### § 18

##### **Arbeitsunterbrechung**

Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, müssen ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis ihnen Erste Hilfe geleistet ist.

#### § 19

##### **Ersthelfer**

Versicherte haben sich zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

#### § 20

##### **Meldepflicht**

Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht imstande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

### IV.

#### **Ordnungswidrigkeiten**

#### § 21

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,
- § 6 Satz 1,

- § 8 Abs. 3,
  - § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,
  - § 10 Abs. 1 oder 2,
  - §§ 11 bis 13, 15, 16  
oder
  - § 20
- zuwiderhandelt.

### V.

#### **Inkrafttreten**

#### § 22

##### **Inkrafttreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

#### **Anlage zu § 8**

##### **Voraussetzungen der Anerkennung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe**

- 1 Der Antragsteller muß nachweisen, daß er über besondere Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe im Betrieb verfügt. Das ist der Fall, wenn in seinem Unternehmen in der Regel seit mehr als drei Jahren ein betriebliches Rettungswesen eingeführt ist, zumindest ein Alarmierungs- und Leitsystem, ein Sanitätsraum sowie Rettungstransportmittel jeweils mit dem erforderlichen Fachpersonal vorhanden sind, ein Betriebsarzt die Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz auf dem Gebiet der Ersten Hilfe im Betrieb wahrnimmt und darüber hinaus bei der Erstversorgung mitwirkt.
- 2 Der Antragsteller muß nachweisen, daß die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines geeigneten Betriebsarztes steht. Als verantwortlicher Betriebsarzt ist geeignet, wer als solcher mit dem ASB, dem DRK, der JUH oder dem MHD in Ausbildungsfragen zusammenarbeitet.
- 3 Der Antragsteller muß nachweisen, daß die allgemein anerkannten Grundsätze der Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe eingehalten werden; das heißt:
  - 3.1 Die betriebliche Aus- und Fortbildung muß nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht den mit den Unfallversicherungsträgern abgestimmten Lehrgangsangeboten der vier Hilfsorganisationen zumindest gleichwertig sein.
  - 3.2 An einem Aus- oder Fortbildungslehrgang sollen grundsätzlich nicht mehr als 15 Versicherte teilnehmen.
  - 3.3 Die Ausbilder müssen vom ASB, vom DRK, von der JUH oder vom MHD ausgebildet sein und regelmäßig bei einer dieser Hilfsorganisationen fortgebildet werden.
  - 3.4 Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muß mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 15 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muß über ausreichendes Tageslicht und Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Waschelegenheiten, Toiletten und eine Liegemöglichkeit vorhanden sein.
  - 3.5 Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen. Die Phantome für die Übung der Herz-Lungen-Wiederbelebung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Hygiene zu desinfizieren.
  - 3.6 Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus-

sowie die Fortbildung in Erster Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn der verantwortliche Arzt und der Ausbilder die Überzeugung gewonnen haben, daß der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

3.7 Jedem Teilnehmer an einer Aus- oder Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen.

3.8 Die anzuerkennende Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu machen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme
- Ort und Zeit der Maßnahme
- Name des verantwortlichen Betriebsarztes
- Name des Ausbilders
- Name und Geburtsdatum des Teilnehmers
- Arbeitgeber des Teilnehmers
- Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Unfallversicherungsträger vorzulegen.

4 Der Antragsteller muß gewährleisten, daß jährlich mindestens 300 Versicherte seines Unternehmens aus- oder fortgebildet werden. Der Antragsteller, der Versicherte aus fremden Unternehmen aus- und fortbildet, bedarf hierzu des Einverständnisses des für diese zuständigen Unfallversicherungsträgers. Die Zahl der Versicherten aus fremden Unternehmen darf ein Viertel der Gesamtausbildung nicht übersteigen.

5 Der Antragsteller muß nachweisen, daß er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

Düsseldorf, den 14. August 2001

Johannes Plönes  
Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse  
Nordrhein-Westfalen

#### **Genehmigung**

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV 0.3) wird genehmigt.

Az.: 213-8006.15.4.7

Düsseldorf, den 14. August 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Postler

**Bekanntmachung  
der Unfallverhütungsvorschrift  
Arbeitsmedizinische Vorsorge  
Vom 15. Dezember 2000**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse NRW in Düsseldorf hat in ihrer Sitzung vom 15. 12. 00 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

**Unfallverhütungsvorschrift  
Arbeitsmedizinische Vorsorge  
(GUV 0.6)  
vom Januar 1993,  
in der Fassung vom Januar 1997**

**Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung

**I.**

**Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

**II.**

**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Regelungen
- § 4 Erstuntersuchung
- § 5 Nachuntersuchungen
- § 6 Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen
- § 7 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten
- § 8 Ermächtigte Ärzte
- § 9 Ärztliche Bescheinigung
- § 10 Entscheidung des Unfallversicherungsträgers
- § 11 Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung
- § 12 Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung

**III.**

**Besondere Bestimmungen  
für krebserzeugende Gefahrstoffe**

- § 13 Mitteilung
- § 14 Gesundheitsakte
- § 15 Nachgehende Untersuchungen

**IV.**

**Besondere Bestimmungen  
für ionisierende Strahlung**

- § 16 Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen

**V.**

**Ordnungswidrigkeiten**

- § 17 Ordnungswidrigkeiten

**VI.**

**Inkrafttreten**

- § 18 Inkrafttreten

**Anlage 1**

**Vorbemerkung**

Diese Unfallverhütungsvorschrift regelt die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge beim Umgang mit Gefahrstoffen und bei gefährdenden Tätigkeiten. Die darüber hinaus nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fach-

kräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 durchzuführende allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge wird hierdurch nicht erfaßt.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren haben stets Vorrang. Können Gefahren jedoch durch diese Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, sind im Interesse der Gesunderhaltung der Versicherten zusätzlich spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Anlage 1 und Anhang 1 vermitteln einen Überblick über Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten, bei denen spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind.

Bezüglich der Gefahrstoffe entspricht die Unfallverhütungsvorschrift den Regelungen der Gefahrstoffverordnung zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen.

Die Anlage 1 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Unfallverhütungsvorschrift. In ihr sind alle Gefahrstoffe und gefährdenden Tätigkeiten aufgeführt, bei denen Vorsorgeuntersuchungen auf der Grundlage dieser Unfallverhütungsvorschrift durchgeführt werden müssen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist bzw. die Auswahlkriterien erfüllt sind.

**I.**

**Geltungsbereich**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge.

**II.**

**Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeit,
3. arbeitsmedizinische nachgehende Untersuchungen nach Beendigung einer Tätigkeit.

(2) Als Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gelten auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten (§ 7).

**§ 3**

**Allgemeine Regelungen**

- (1) Der Unternehmer darf Versicherte,
  - an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle für die in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoffe überschritten wird oder
  - an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle bei Umgang mit solchen Gefahrstoffen überschritten wird, von denen aufgrund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgestellt hat, daß sie krebserzeugend sind, oder die der Hersteller oder Einführer als solche gekennzeichnet hat,
- oder
- bei denen die Auswahlkriterien für die in Anlage 1 aufgeführten gefährdenden Tätigkeiten erfüllt sind,
- oder
- für die eine Vorsorgeuntersuchung vom Unfallversicherungsträger im Einzelfall angeordnet worden ist,

an diesem Arbeitsplatz oder mit dieser Tätigkeit nur beschäftigen, wenn sie fristgerecht Vorsorgeuntersuchungen durch einen ermächtigten Arzt unterzogen worden sind.

(2) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen, soweit dies nicht vom Unfallversicherungsträger übernommen wird.

(3) Das Benutzen von persönlichen Schutzausrüstungen befreit nicht von der Verpflichtung nach Absatz 1.

(4) Der Unternehmer hat dem ermächtigten Arzt auf Verlangen die zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu erteilen und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.

(5) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger jährlich auf Verlangen die Anzahl der für Vorsorgeuntersuchungen erfaßten Versicherten mitzuteilen. Er hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen darzulegen, daß die Gefährdung weder durch Ersatz der Gefahrstoffe noch durch technische Maßnahmen gänzlich vermieden oder verringert werden kann.

(6) Solange der Unternehmer nicht selber dafür sorgt, daß die erforderlichen Untersuchungen von einem ermächtigten Arzt durchgeführt werden, kann der Unfallversicherungsträger diese Untersuchungen veranlassen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Absatz 2 bleibt unberührt.

#### § 4

##### Erstuntersuchung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Erstuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt wird. Die Erstuntersuchung darf nicht länger als 12 Wochen zurückliegen.

#### § 5

##### Nachuntersuchungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist durchgeführt werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung.

(2) Ist für die Nachuntersuchung keine bestimmte Frist sondern eine Zeitspanne festgelegt, so ist die Nachuntersuchung spätestens zu dem Zeitpunkt durchzuführen, den der ermächtigte Arzt je nach Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand des Versicherten bestimmt hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist eine Nachuntersuchung vorzeitig zu veranlassen, wenn

1. eine Bescheinigung über eine Vorsorgeuntersuchung nach § 9 befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden ist  
oder
2. eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt erscheinen läßt  
oder
3. der Versicherte, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, eine Untersuchung wünscht.

#### § 6

##### Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen

(1) Der Unfallversicherungsträger kann die in Anlage 1 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehenen Fristen für Vorsorgeuntersuchungen

1. für Versicherte verkürzen, für die festgestellt worden ist, daß sie den Gefahrstoffen in besonders starkem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in

besonderem Maße ausüben oder für die es der ermächtigte Arzt infolge ihres Gesundheitszustandes für notwendig hält,

2. für Versicherte verlängern, für die festgestellt worden ist, daß sie den Gefahrstoffen in besonders geringem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in besonders geringem Maße ausüben.

Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet über die Verkürzung oder Verlängerung der Nachuntersuchungsfristen die zuständige Behörde.

(2) Ist ein Versicherter innerhalb von 6 Monaten nach dieser Unfallverhütungsvorschrift oder nach anderen Rechtsvorschriften mehr als einmal einer Nachuntersuchung zu unterziehen, können die Nachuntersuchungen an einem Termin vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Nachuntersuchungsfrist weniger als 1 Jahr beträgt.

(3) Muß sich der Versicherte innerhalb eines Jahres mehreren unterschiedlichen Vorsorgeuntersuchungen unterziehen, so ist vom Unternehmer zu prüfen, ob für den Versicherten aufgrund seiner Tätigkeit eine besondere Gesundheitsgefährdung besteht und durch welche Maßnahmen diese beseitigt werden kann.

#### § 7

##### Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten

(1) Ein Versicherter, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, ist auf sein Verlangen einer Vorsorgeuntersuchung auch zu unterziehen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht vorliegen, aber damit zu rechnen ist, daß er durch seine Tätigkeit an seiner Gesundheit geschädigt werden kann, weil er mit Gefahrstoffen umgeht oder eine gefährdende Tätigkeit ausübt.

(2) Beim Umgang mit Gefahrstoffen oder bei gefährdenden Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 ist die Untersuchung bei einem ermächtigten Arzt zu veranlassen. Im übrigen ist die Untersuchung bei einem Arzt zu veranlassen, der die arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 3 UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV 0.5) besitzt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen auf seine Kosten zu veranlassen, sofern die Kosten nicht vom Unfallversicherungsträger übernommen werden.

(4) Wird eine Vorsorgeuntersuchung veranlaßt, so hat der Unternehmer dem untersuchenden Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,
2. dem Unternehmer schriftlich zu bestätigen, daß eine Untersuchung stattgefunden hat,
3. im Falle gesundheitlicher Bedenken
  - a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
  - b) den Versicherten medizinisch zu beraten.

(5) Veranlaßt der Unternehmer die beantragte Untersuchung nicht oder ist der Versicherte mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden, so kann der Versicherte die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers über die Notwendigkeit der Untersuchung oder über deren Ergebnis beantragen.

#### § 8

##### Ermächtigte Ärzte

(1) Ärzte, die Vorsorgeuntersuchungen nach § 2 Abs. 1 durchführen, müssen

1. vom Unfallversicherungsträger  
oder
2. wenn die Vorsorgeuntersuchungen zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt sein.

Die Ermächtigung soll im Einvernehmen zwischen der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde und dem Unfallversicherungsträger erfolgen.

(2) Die Ermächtigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist,
2. die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzt und
3. über die notwendige Einrichtung und Ausstattung verfügt.

(3) Ist ein Betriebsarzt bestellt, so ist dieser auf seinen Antrag zu ermächtigen, die Vorsorgeuntersuchungen bei den von ihm arbeitsmedizinisch betreuten Versicherten vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen zur Ermächtigung nach Absatz 2 vorliegen.

### § 9

#### Ärztliche Bescheinigung

(1) Wird eine Vorsorgeuntersuchung nach § 2 Abs. 1 veranlaßt, so hat der Unternehmer dem ermächtigten Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten sowie
2. den Untersuchungsbefund, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt,
  - a) der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Stelle auf Verlangen der zuständigen staatlichen Behörde und
  - b) dem Unfallversicherungsträger auf dessen Verlangen vorzulegen,
3. im Falle gesundheitlicher Bedenken
  - a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
  - b) den Versicherten in schriftlicher Form medizinisch zu beraten.

(2) Der ermächtigte Arzt ist ferner zu verpflichten

1. dem Unternehmer und dem Versicherten eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis auszustellen,
2. der Bescheinigung nach Nummer 1 etwaige Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) beizufügen,
3. in der Bescheinigung auf die Rechte nach § 10 hinzuweisen und
4. dem Unfallversicherungsträger jährlich statistische Angaben über Anzahl und Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu erstatten.

(3) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, dem Unfallversicherungsträger im Falle der Bescheinigung gesundheitlicher Bedenken Mitteilung zu machen, wenn die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit besteht, soweit Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dieser Mitteilung nicht entgegenstehen. Dieser Mitteilung sind Vorschläge für Maßnahmen der Prävention beizufügen.

### § 10

#### Entscheidung des Unfallversicherungsträgers

(1) Hält der Unternehmer oder der untersuchte Versicherte die vom ermächtigten Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 9 für unzutreffend, so kann er die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers beantragen.

(2) Der Unfallversicherungsträger kann vor seiner Entscheidung ein ärztliches Gutachten einholen. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens trägt der Unternehmer, soweit diese Kosten nicht vom Unfallversicherungsträger übernommen werden.

(3) Eine in dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehene ärztliche Bescheinigung wird durch eine Entscheidung des Unfallversicherungsträgers nach Absatz 1 ersetzt.

(4) Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob die Bescheinigung zutreffend ist.

### § 11

#### Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung

(1) Für Versicherte, die in den Fällen des § 2 Abs. 1 untersucht worden sind, hat der Unternehmer eine Vorsorgekartei zu führen.

(2) Die Kartei muß für jeden Versicherten folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Rentenversicherungsnummer,
5. zuständiger Krankenversicherungsträger,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungsmöglichkeiten,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
8. Angaben von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
9. Datum und Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung,
10. Datum der nächsten Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
12. Name dessen, der die Vorsorgekartei führt.

Die Angaben können in Dateiform auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden.

(3) Der Versicherte oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Angaben.

(4) Der Unternehmer hat die Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Versicherten bis zu dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen aufzubewahren. Danach sind dem Versicherten der ihn betreffende Auszug aus der Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen auszuhandigen. Ein Abdruck des dem Versicherten ausgehändigten Auszugs ist wie Personalunterlagen aufzubewahren. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger den Abdruck auf Anforderung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(5) Der Unternehmer hat die Kartei so aufzubewahren, daß Unbefugte keinen Zugang haben. Die in der Kartei enthaltenen Angaben dürfen unbefugten Dritten nicht offenbart werden.

### § 12

#### Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung

(1) Hat der ermächtigte Arzt eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) erteilt, darf der Unternehmer den Untersuchten an seinem Arbeitsplatz nur beschäftigen oder weiterbe-

schäftigen, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) überprüft worden ist und für den Untersuchten gesundheitliche Bedenken nicht mehr bestehen. Auf dem Arbeitsplatz dürfen andere Versicherte nur beschäftigt werden, wenn feststeht, daß sie durch Maßnahmen nach § 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) ausreichend geschützt werden können.

(2) Bei Vorsorgeuntersuchungen, die zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ist die Wirksamkeit der Maßnahmen auch nach der entsprechenden staatlichen Vorschrift zu überprüfen.

(3) Hat der ermächtigte Arzt dem Unternehmer eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgestellt, hat der Unternehmer dies dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

(4) Sind Empfehlungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgesprochen worden, hat der Unternehmer den Unfallversicherungsträger unverzüglich zu unterrichten. Dem Unfallversicherungsträger ist mitzuteilen, welche Maßnahmen eingeleitet worden sind und wie viele Versicherte an diesem Arbeitsplatz tätig sind.

### III.

#### Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Gefahrstoffe

##### § 13

##### Mitteilung

(1) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres über jeden Versicherten, der Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausgeübt hat, Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muß insbesondere enthalten:

1. Angaben zur Person,
2. Angaben zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen,
3. Art, Beginn und Ende der Tätigkeit mit diesen Gefahrstoffen,
4. Angaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,
5. Rentenversicherungsnummer.

Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 weniger als 3 Monate ausgeübt worden ist.

(2) Dem Versicherten sind Abschriften der Mitteilung nach Absatz 1 zu überlassen. Der Betriebs- oder Personalrat ist über den Inhalt der Mitteilung zu informieren.

##### § 14

##### Gesundheitsakte

(1) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, für jeden ärztlich zu überwachenden Versicherten, der eine Tätigkeit mit Überschreiten der Auslöseschwelle ausübt, eine Gesundheitsakte zu führen und diese während der überwachungspflichtigen Zeit bezüglich Arbeitsanamnese, Untersuchungsbefunde einschließlich der biologischen Daten sowie der ärztlichen Beurteilung auf dem laufenden zu halten. Der Unfallversicherungsträger kann andere Dokumentationen arbeitsmedizinischer Aufzeichnungen zulassen, wenn sie die gleichen Angaben wie das Muster der Gesundheitsakte enthalten und eine zentrale Aufbewahrung möglich ist.

(2) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren, in welchem der Versicherte 75 Jahre alt geworden ist oder geworden wäre,  
oder
2. dem Unfallversicherungsträger zu übergeben, wenn er sie nicht selbst aufbewahren kann.

Nummer 2 gilt auch, wenn der Versicherte bei seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen die Aufbewahrung

der Gesundheitsakte beim Unfallversicherungsträger ausdrücklich wünscht.

(3) Der Unternehmer hat ferner den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle auf Verlangen der staatlichen Behörde vorzulegen,  
sowie
2. auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers einem anderen mit einer Vorsorgeuntersuchung betrauten ermächtigten Arzt, dem ermächtigten Nachfolger oder dem Unfallversicherungsträger selbst zur Erfassung vorzulegen und bei Fortfall der Ermächtigung die Gesundheitsakte dem Unfallversicherungsträger zu übergeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Unternehmer nicht, wenn die zuständige Behörde dem Arzt mit der Ermächtigung auferlegt hat, die ihm nach diesen Absätzen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

##### § 15

##### Nachgehende Untersuchungen

(1) Versicherte sind durch nachgehende Untersuchungen zu überwachen, wenn sie

1. nach dem 1. Oktober 1984 eine Tätigkeit beendet haben, bei der die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten war,  
und
2. diese Tätigkeit so lange ausgeübt haben, daß mindestens eine Nachuntersuchung zu veranlassen war, oder, bei Umgang mit Asbest, diese Tätigkeit mindestens 3 Monate ausgeübt haben.

(2) Der Unfallversicherungsträger kann abweichend von Absatz 1 nachgehende Untersuchungen anordnen. Der Unternehmer hat in diesen Fällen dem Unfallversicherungsträger die zur Veranlassung der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Daten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Nachgehende Untersuchungen hat bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis der Unternehmer zu veranlassen. Ist der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wurde, veranlaßt der Unfallversicherungsträger die nachgehenden Untersuchungen.

(4) Nachgehende Untersuchungen sind nach den gesicherten arbeitsmedizinisch-toxikologischen Erkenntnissen über die Wirkungsweise des jeweiligen Gefahrstoffes innerhalb einer Zeitspanne von längstens 5 Jahren durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Nachuntersuchung.

### IV.

#### Besondere Bestimmungen für ionisierende Strahlung

##### § 16

##### Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen

Der Unfallversicherungsträger kann nachgehende Untersuchungen für strahlenexponierte Personen der Kategorie A (Anlage X Tabelle X 1 Spalte 2) der Strahlenschutzverordnung oder Kategorie A (Anlage IV Tabelle 1 Spalte 2) der Röntgenverordnung anordnen. Die §§ 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

### V.

#### Ordnungswidrigkeiten

##### § 17

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

§ 3 Abs. 1 oder Abs. 5 Satz 1,  
§ 9 Abs. 3,  
§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4,  
§ 12 Abs. 1 oder Abs. 3,  
§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2,  
§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,  
§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,  
oder  
§ 16 in Verbindung mit  
§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2,  
§ 13 Abs. 2,  
§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,  
zuwiderhandelt.

## **VI. Inkrafttreten**

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

# Anlage 1

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Acrylamid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Acrylnitril</i>	12–24	12–24	≤ 60
<i>o-Aminoazotoluol</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>4-Aminobiphenyl</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Salze von 4-Aminobiphenyl</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>2-Amino-4-Nitrotoluol</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Antifouling Farben</i>	6	12	–
<i>Antimontrioxid<sup>2)</sup></i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
ARBEITEN MIT ABSTURZGEFAHR*)			
für Personen bis zum 25. Lebensjahr	36	36	–
für Personen vom 25. bis 50. Lebensjahr	24–36	24–36	–
für Personen über dem 50. Lebensjahr	12–15	12–15	–
<i>aromatische Nitro- und Aminoverbindungen</i>	6–9	6–12	–
<i>Arsenpentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und deren Salze (Arsenite, Arsenate)<sup>2)</sup></i>	6	12	≤ 60
<i>Arsentrioxid</i>	siehe <i>Diarsentrioxid</i>		
<i>Asbest<sup>2)</sup></i>	12–36	12–36	≤ 60
<i>Chrysotil, Amphibol-Asbeste (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith, Tremolit)</i>			
Tragen von ATEMSCHUTZGERÄTEN			
Personen bis 50 Jahre	36	36	–
Personen über 50 Jahre			
Gerätgewicht bis 5 kg	24	24	–
Gerätgewicht über 5 kg	12	12	–
ARBEITSAUFENTHALT IM AUSLAND unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen	24–36	24–36	–
<i>Auramin, techn.</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Azofarbstoffe, mit krebserzeugender Aminkomponente</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Benzidin (4,4'-Diaminobiphenyl)</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Salze von Benzidin</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Benzol</i>	2	3–6	≤ 60
<i>Benzo(a)pyren<sup>4)</sup></i>	24–36	24–36	≤ 60
<i>Beryllium<sup>2)</sup></i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Berylliumverbindungen<sup>2)</sup></i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
BILDSCHIRMARBEITSPLÄTZE*)	≤ 60	≤ 60	–
Personen über 40 Jahre	≤ 36	≤ 36	–
Arbeiten im Bereich der BIOTECHNOLOGIE	12	12	–

\*) Gilt nur für die Eisenbahn-Unfallkasse

<sup>2)</sup> Wenn beim Umgang der Stoff in atembare Form (bei Asbest als Feinstaub) auftreten kann.

<sup>4)</sup> Als Bezugssubstanz für krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in Pyrolyseprodukten aus organischem Material.

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)				Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung		weitere Nachuntersuchungen		
<b>Bis(chlormethyl)ether</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>Blei oder seine Verbindungen</b> (ausgenommen sind Bleitetraethyl, Bleitetramethyl)	ärztliche	biologische	ärztliche	biologische	
– Bleikonzentration in der Luft über 75 µg/m <sup>3</sup> oder Bleikonzentration im Blut zwischen 50 und 60 µg/100 ml	12	6	12	6	
– Bleikonzentration in der Luft zwischen 75 und 100 µg/m <sup>3</sup> und Bleikonzentration im Blut bis zu 50 µg/100 ml	12	12	12	12	
– Bleikonzentration im Blut über 60 µg/100 ml bis 70 µg/100 ml	unverzüglich <sup>5)</sup>	6	12	6	
<b>Bleialkyle:</b>	3–6		12–24		–
– Bleitetraethyl					
– Bleitetramethyl					
<b>Buchenholzstaub</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>1,3-Butadien</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>2,4 Butansulfon</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>Cadmium und seine Verbindungen<sup>7)</sup></b>	12–18		12–24		≤ 60
<b>Cadmiumchlorid<sup>2)</sup></b>	12–18		12–24		≤ 60
<b>Cadmiumoxid<sup>7)</sup></b>	12–18		12–24		≤ 60
<b>Cadmiumsulfat<sup>7)</sup></b>	12–18		12–24		≤ 60
<b>Calciumchromat<sup>2)</sup></b>	6–9		12–24		≤ 60
<b>Chlordimethylether</b>	siehe <i>Chlormethyl-methylether</i>				
<b>p-Chloranilin<sup>7)</sup></b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>Chlorfluormethan</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>N-Chlorformylmorpholin</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>Chlormethyl-methylether<sup>1)</sup></b> (Chlordimethylether)	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>4-Chlor-o-toluidin</b>	6–9		6–12		≤ 60
<b>Chrom(III)-Chromate<sup>2)</sup></b>	6–9		12–24		≤ 60

<sup>1)</sup> Die Einstufung bezieht sich auf den technischen Chlormethyl-methylether, der nach vorliegenden Erfahrungen bis zu 7 vom Hundert Bis(chlormethyl)ether als Verunreinigung enthalten kann.

<sup>2)</sup> Wenn beim Umgang der Stoff in atembarer Form (bei Asbest als Feinstaub) auftreten kann.

<sup>5)</sup> Die ärztliche Untersuchung kann so lange zurückgestellt werden, bis sich im Anschluß an eine erneute Bestimmung des Blutbleispiegels, die innerhalb eines Monats erfolgt, zeigt, daß der Wert von 60 µg/100 ml Blut weiterhin überschritten wird.

<sup>7)</sup> Nach Anlage 1 zur TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht in Anhang II der GefStoffV aufgeführt sind – Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen –“.

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
Chrom(VI)-Verbindungen, ausgenommen: Calciumchromat, Chrom(III)-Chromate, Strontiumchromat, Zinkchromat	6-9	12-24	≤ 60
Cobalt und seine Verbindungen <sup>7)</sup>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Cobalt <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> (als Cobaltmetall, Cobalt-oxid und Cobaltsulfid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,4-Diaminoanisol	≤ 60	≤ 60	≤ 60
4,4'-Diaminobiphenyl	siehe Benzidin		
4,4'-Diaminodiphenylmethan und -dihydrochlorid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,4-Diaminotoluol (2,4-Toluyldiamin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
o-Dianisidin	siehe 3,3'-Dimethoxybenzidin		
Diarsentrioxid (Arsentrioxid)	6	12	≤ 60
Diazomethan	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,2-Dibrom-3-chlorpropan	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,2-Dibromethan (Ethylendibromid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Dichloracetylen	≤ 60	≤ 60	≤ 60
3,3'-Dichlorbenzidin	6-9	6-12	≤ 60
Salze von 3,3'-Dichlorbenzidin	6-9	6-12	≤ 60
1,4-Dichlorbuten-2	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,2'-Dichlor-diethylsulfid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin [4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)]	6-9	6-12	≤ 60
Salze von 2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin [Salze von 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)]	6-9	6-12	≤ 60
1,3-Dichlor-2-propanol <sup>7)</sup>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,3-Dichlorpropen (cis- und trans-)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Dieselmotor-Emissionen	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Diethylsulfat	≤ 60	≤ 60	≤ 60
3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Salze von 3,3'-Dimethoxybenzidin (Salze von o-Dianisidin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Salze von 3,3'-Dimethylbenzidin (Salze von o-Tolidin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60

<sup>2)</sup> Wenn beim Umgang der Stoff in atembare Form (bei Asbest als Feinstaub) auftreten kann.

<sup>3)</sup> Legierungen sind hierbei nicht erfaßt.

<sup>7)</sup> Nach Anlage 1 zur TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht in Anhang II der GefStoffV aufgeführt sind – Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen –“.

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Dimethylcarbamoylchlorid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan</i>	6-9	6-12	≤ 60
<i>N,N-Dimethylhydrazin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Dimethylhydrazin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dimethylsulfamoylchlorid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dimethylsulfat</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,6-Dinitrotoluol</i>	6-9	9-12	≤ 60
<i>Eichenholzstaub</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Epichlorhydrin</i>	siehe <i>1-Chlor-2,3-epoxypropan</i>		
<i>1,2-Epoxybutan<sup>7)</sup> (1,2-Butylenoxid)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Epoxypropan (1,2-Propylenoxid)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Ethylcarbamat</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Ethylendibromid</i>	siehe <i>1,2-Dibromethan</i>		
<i>Ethylenchlorid</i>	siehe <i>1,2-Dichlorethan</i>		
<i>Ethylenimin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Ethylenoxid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
FAHR-, STEUER- UND ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEITEN <sup>*)</sup>	≤ 36	≤ 36	-
<i>Fluor und seine anorganischen Verbindungen</i>	12	12	-
<i>Hexamethylphosphorsäuretriamid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
HITZEARBEITEN			
Personen bis 50 Jahre	60	60	-
Personen über 50 Jahre	24	24	-
<i>Hydrazin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Tätigkeiten mit INFEKTIONSGEFÄHRDUNG	12	36	-
<i>Iodmethan (Methyliodid)</i>	≤ 60	≤ 60	-
IONISIERENDE STRAHLUNG			Nachgehende Untersuchungen sind nur auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers erforderlich: ≤ 60

<sup>\*)</sup> Gilt nur für die Eisenbahn-Unfallkasse

<sup>7)</sup> Nach Anlage 1 zur TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht in Anhang II der GefStoffV aufgeführt sind – Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen –“.

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Isocyanate</i>	3-6	12-24	-
<b>KÄLTEARBEITEN</b>			
Temperaturen -25 °C bis -45 °C	6	12	-
Temperaturen kälter als -45 °C	3	6	-
<b>Kohlenmonoxid</b>	Nachuntersuchungen sind nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 notwendig		
<b>Tätigkeiten im LÄRM</b>			
90 dB > L <sub>Ar</sub> ≥ 85 dB	12	60	-
L <sub>Ar</sub> ≥ 90 dB	12	36	-
	Die Durchführung des audiometrischen Siebttests als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kann außer vom ermächtigten Arzt auch von hierfür besonders ausgebildeten Hilfskräften unter Leitung und Aufsicht des ermächtigten Arztes vorgenommen werden.		
<i>Methanol</i>	12-18	12-24	-
<i>2-Methylaziridin (Propylenimin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Methyl-bis(2-chlorethyl)amin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Methylchlorid</i>	siehe <i>Monochlormethan</i>		
<i>4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)</i>	siehe 2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin		
<i>4,4'-Methyl-bis(N,N-dimethylanilin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Monochlormethan (Methylchlorid)</i>	3-6	12-18	-
<i>2-Naphthylamin</i>	6-9	6-12	≤ 60
<i>Salze von 2-Naphthylamin</i>	6-9	6-12	≤ 60
<b>Nickel<sup>2)</sup> <sup>3)</sup></b> (als Nickelmetall, Nickelsulfid und sulfidische Erze, Nickeloxid und Nickelcarbonat) sowie	36-60	36-60	≤ 60
<b>Nickelverbindungen in Form atembarener Tröpfchen</b>	12-24	12-24	≤ 60
<b>Nickeltetracarbonyl</b>	12-24	12-60	≤ 60
<i>5-Nitroacenaphthen</i>	6-9	6-12	≤ 60
<i>4-Nitrodiphenyl</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60

<sup>2)</sup> Wenn beim Umgang der Stoff in atembarener Form (bei Asbest als Feinstaub) auftreten kann.

<sup>3)</sup> Legierungen sind hierbei nicht erfaßt.

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Nitroglycerin oder Nitroglykol</i>	3–6	6–18	–
<i>2-Nitronaphthalin</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>2-Nitropropan</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosodiethanolamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosodiethylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosodimethylamin</i>	siehe <i>Dimethylnitrosamin</i>		
<i>N-Nitrosodi-i-propylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosodi-n-butylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosodi-n-propylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosoethylphenylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosomethylethylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosomethylphenylamin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosomorpholin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosopiperidin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Nitrosopyrrolidin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern</i>	Fristen werden vom ermächtigten Arzt festgelegt		
<i>4,4'-Oxidianilin (ODA)</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Peche</i>	siehe <i>Benzo(a)pyren</i>		
<i>Pentachlorethan</i>	3–6	6	–
<i>Pentachlorphenol<sup>7)</sup></i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Perchlorethylen</i>	siehe <i>Tetrachlorethen</i>		
<i>Phosphor, weißer</i>	6–9	12–18	–
<i>3-Propanolid (1,3-Propiolacton)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,3-Propansulton</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,3-Propiolacton</i>	siehe <i>3-Propanolid</i>		
<i>Propylenimin</i>	siehe <i>2-Methylaziridin</i>		
<i>1,2-Propylenoxid</i>	siehe <i>1,2-Epoxypropan</i>		
Quecksilber:			
– <i>Alkyl-Quecksilberverbindungen</i>	3–6	6–12	–
– <i>Quecksilbermetall und sonstige Quecksilberverbindungen</i>	6–9	6–12	–
RÖNTGENSTRAHLUNG	siehe IONISIERENDE STRAHLUNG		
<i>Schwefelkohlenstoff</i>	3–6	6–18	–
<i>Schwefelwasserstoff</i>	6–12	12–24	–
SCHWEISSRAUCHE	36	36	–

<sup>7)</sup> Nach Anlage 1 zur TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht in Anhang II der GefStoffV aufgeführt sind – Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen –“.

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Silikogener Staub</i>	36	36	–
<i>Strahlmittel</i>	36	36	–
<b>Strontiumchromat<sup>2)</sup></b>	6–9	12–24	≤ 60
<b>TAUCHERARBEITEN</b>	12	12	–
<b>2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Tetrachlorethan</i>	3–6	6	–
<i>Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen)</i>	12–18	12–24	–
<i>Tetrachlorethylen</i>	siehe <i>Tetrachlorethen</i>		
<i>Tetrachlorkohlenstoff</i>	3–6	6	–
<i>Tetrachlormethan</i>	siehe <i>Tetrachlorkohlenstoff</i>		
<b>4,4'-Thiodianilin (THDA)</b>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Thomasphosphat</i>	2	2. und 3. Nachuntersuchung: 2 weitere Nachuntersuchungen: 12	
<i>o-Tolidin</i>	siehe <i>3,3'-Dimethylbenzidin</i>		
<i>o-Toluidin</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Toluol</i>	12–18	12–24	–
<b>2,4-Toluylendiamin</b>	siehe <i>2,4-Diaminotoluol</i>		
<b>2,3,4-Trichlorbuten-1</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Trichlorethen (Trichlorethylen)</i>	12–18	12–24	–
<i>Trichlorethylen</i>	siehe <i>Trichlorethen</i>		
<b>2,4,5-Trimethylanilin</b>	6–9	6–12	≤ 60
<b>Vinylchlorid</b>	6–12	12–24	≤ 60
<b>4-Vinyl-1,2-cyclohexendiepoxyd</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Xylole</i>	12–18	12–24	–
<b>Zinkchromate (einschl. Zinkkaliumchromat<sup>2)</sup>)</b>	6–9	12–24	≤ 60
<b>Sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe<sup>6)</sup></b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60

<sup>2)</sup> Wenn beim Umgang der Stoff in atembarer Form (bei Asbest als Feinstaub) auftreten kann.

<sup>6)</sup> Der Begriff „sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe“ (mit einer einheitlichen Nachuntersuchungsfrist von ≤ 60 Monaten) steht im Anhang V der Gefahrstoffverordnung stellvertretend für alle krebserzeugenden Gefahrstoffe des Anhang II, die in Anhang V nicht als Einzelsubstanz genannt werden.

Erläuterungen zur Schriftart:

Normalschrift	= Gefahrstoffe
Kursivschrift	= Gefahrstoffe, die in Anhang V der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind
Kursiver Fettdruck	= krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind
Fettdruck	= krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang V und in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind
Schrift in GROSSBUCHSTABEN	= gefährdende Tätigkeit

Düsseldorf, den 14. August 2001

Johannes Piönes  
Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse  
Nordrhein-Westfalen

### Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift  
„Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV 0.6)  
wird genehmigt.

Az.: 213-8006.15.4.7

Düsseldorf, den 14. August 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Postler

– GV. NRW. 2001 S. 577.

### Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift Sicherheits- und Gesundheitsschutz- kennzeichnung am Arbeitsplatz

Vom 15. Dezember 2000

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse  
NRW in Düsseldorf hat in ihrer Sitzung vom 15. 12. 00  
folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

#### Unfallverhütungsvorschrift Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

(GUV 0.7)

vom September 1994,  
in der Fassung vom Januar 1997

#### Inhaltsverzeichnis

##### I.

##### Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

##### II.

##### Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

##### III.

##### Kennzeichnung

##### A.

##### Gemeinsame Bestimmungen

- § 3 Allgemeines
- § 4 Einsatzbedingungen
- § 5 Unterrichtung, Unterweisung
- § 6 Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart
- § 7 Gemeinsame Verwendung, Austauschbarkeit
- § 8 Wirksamkeit

##### B.

##### Besondere Bestimmungen für Sicherheitszeichen

- § 9 Allgemeines
- § 10 Erkennbarkeit

##### C.

##### Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

§ 11 Kennzeichnung

##### D.

##### Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Hindernissen, Gefahrstellen und Wegen des Fahrverkehrs

- § 12 Hindernisse und Gefahrstellen
- § 13 Wege des Fahrverkehrs

##### E.

##### Besondere Bestimmungen für Leucht- und Schallzeichen

- § 14 Leuchtzeichen
- § 15 Schallzeichen

##### F.

##### Besondere Bestimmungen für Sprechzeichen

- § 16 Sprechzeichen

##### G.

##### Besondere Bestimmungen für Handzeichen

- § 17 Handzeichen

##### IV.

##### Flucht- und Rettungsplan

- § 18 Flucht- und Rettungsplan

##### V.

##### Instandhaltung

- § 19 Instandhaltung

##### VI.

##### Prüfungen

- § 20 Prüfungen

##### VII.

##### Ordnungswidrigkeiten

- § 21 Ordnungswidrigkeiten

##### VIII.

##### Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

- § 22 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

##### IX.

##### Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1: Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen

Anlage 2: Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen

Anlage 3: Handzeichen

##### I.

##### Geltungsbereich

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für die Kennzeichnung

1. zur Regelung des öffentlichen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehrs,
2. beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Ausrüstungen,
3. von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach der Gefahrstoffverordnung.

## II. Begriffsbestimmungen

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung eine Kennzeichnung, die – bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Situation – jeweils mittels eines Sicherheitszeichens, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, eines Sprechzeichens oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage (Sicherheitsaussage) ermöglicht;
2. Sicherheitszeichen ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht;
3. Verbotszeichen ein Sicherheitszeichen, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt;
4. Warnzeichen ein Sicherheitszeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt;
5. Gebotszeichen ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;
6. Rettungszeichen ein Sicherheitszeichen, das den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnet;
7. Brandschutzzeichen ein Sicherheitszeichen, das Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnet;
8. Hinweiszeichen ein Zeichen mit Text, das andere Sicherheitsaussagen als die unter Nummern 3 bis 7 genannten Sicherheitszeichen liefert;
9. Zusatzzeichen ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter Nummer 2 beschriebenen Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise in Form eines kurzen Textes liefert;
10. Bildzeichen ein bestimmtes graphisches Symbol, das eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Sicherheitszeichen oder einer Leuchtfläche angeordnet ist;
11. Sicherheitsfarbe eine Farbe, der eine bestimmte, auf die Sicherheit bezogene Bedeutung zugeordnet ist;
12. Leuchtzeichen ein Zeichen, das von einer Einrichtung mit durchsichtiger oder durchscheinender Oberfläche erzeugt wird, die von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint oder selbst leuchtet;
13. Schallzeichen ein kodierte akustisches Signal ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
14. Sprechzeichen eine Verständigung mit festgelegten Worten unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
15. Handzeichen eine kodierte Bewegung und Stellung von Armen und Händen zur Anweisung von Personen, die Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko oder eine Gefährdung darstellen können.

## III. Kennzeichnung

### A.

#### Gemeinsame Bestimmungen

### § 3

#### Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes III an den Unternehmer.

### § 4

#### Einsatzbedingungen

(1) Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muß eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren trotz

- Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken oder Gefahren,
- des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen und
- arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren

verbleiben. Dabei sind die Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Verpflichtungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in anderen Unfallverhütungsvorschriften und in Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muß den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechen.

(3) Zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 und 13 ausschließlich die für den öffentlichen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr vorgeschriebene Kennzeichnung zu verwenden.

### § 5

#### Unterrichtung, Unterweisung

(1) Die Versicherten sind über sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu unterrichten.

(2) Die Versicherten sind vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie über die Verpflichtung zur Beachtung derselben zu unterweisen.

(3) Die Versicherten müssen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befolgen.

### § 6

#### Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart

(1) Die verschiedenen Kennzeichnungsarten müssen entsprechend den betrieblich vorhandenen Gefahrenlagen und Hinweiserfordernissen ausgewählt werden. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf nur für Hinweise im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.

(2) Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise sind Sicherheitszeichen zu verwenden.

(3) Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens, Stürzens, Ab- oder Ausrutschens, Abstürzens, Stolperns von Versicherten oder des Fallens von Lasten besteht, sind durch Sicherheitszeichen nach Anlage 2 zu kennzeichnen.

(4) Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken oder Gefahren sowie Notrufe an Versicherte zur Ausführung bestimmter Handlungen sind durch Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen zu übermitteln.

(5) Wenn Versicherte zeitlich begrenzte risikoreiche Tätigkeiten ausführen sollen, sind sie durch Hand- oder Sprechzeichen anzuweisen.

### § 7

#### Gemeinsame Verwendung, Austauschbarkeit

(1) Verschiedene Kennzeichnungsarten dürfen gemeinsam verwendet werden, wenn aufgrund betrieblicher Gegebenheiten das Risiko besteht, dass eine Kennzeichnungsart alleine zur Vermittlung der Sicherheitsaussage nicht ausreicht.

(2) Bei gleicher Wirkung kann zwischen einzelnen Kennzeichnungsarten gewählt werden.

## § 8 Wirksamkeit

(1) Die Wirksamkeit einer Kennzeichnung darf nicht durch eine andere Kennzeichnung oder Art und Ort der Anbringung beeinträchtigt werden.

(2) Kennzeichnungen, die für die Sicherheitsaussage elektrische Energie benötigen, müssen bei Netzausfall über eine selbsttätig einsetzende Notstromversorgung betrieben werden.

(3) Ist das Hör- oder Sehvermögen von Versicherten eingeschränkt, ist eine geeignete Kennzeichnungsart ergänzend oder alternativ einzusetzen.

## B. Besondere Bestimmungen für Sicherheitszeichen

### § 9 Allgemeines

(1) Sicherheitszeichen müssen den in Anlage 1 festgelegten Gestaltungsgrundsätzen entsprechen.

(2) Für die in Anlage 2 festgelegten Sicherheitsaussagen dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden.

(3) Eine Anhäufung von Sicherheitszeichen ist zu vermeiden. Ist eine Kennzeichnung nicht mehr notwendig, sind die Sicherheitszeichen unverzüglich zu entfernen.

### § 10 Erkennbarkeit

(1) Sicherheitszeichen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Sie müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.

(2) Bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort der Sicherheitszeichen muß die Erkennbarkeit durch künstliche Beleuchtung der Sicherheitszeichen sichergestellt werden.

(3) Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich, muß auf Rettungswegen die Sicherheitsaussage der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben.

## C. Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

### § 11 Kennzeichnung

Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind deutlich und dauerhaft rot zu kennzeichnen.

## D. Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Hindernissen, Gefahrstellen und Wegen des Fahrverkehrs

### § 12 Hindernisse und Gefahrstellen

(1) Die Kennzeichnung von Hindernissen oder ständigen Gefahrstellen muß durch gelb-schwarze Streifen gemäß der Anlage 1 Nummer 6 deutlich erkennbar und dauerhaft ausgeführt werden.

(2) Die Kennzeichnung zeitlich begrenzter Hindernisse oder Gefahrstellen muß durch rot-weiße Streifen gemäß der Anlage 1 Nummer 6 ausgeführt werden.

## § 13 Wege des Fahrverkehrs

Die Kennzeichnung von Fahrwegsbegrenzungen sind auf dem Boden farbig, deutlich erkennbar und dauerhaft sowie durchgehend auszuführen.

## E. Besondere Bestimmungen für Leucht- und Schallzeichen

### § 14 Leuchtzeichen

(1) Leuchtzeichen müssen deutlich erkennbar angebracht werden. Die Leuchtdichte der abstrahlenden Fläche muss sich von der Leuchtdichte der umgebenden Flächen deutlich unterscheiden, ohne zu blenden.

(2) Leuchtzeichen dürfen nur bei Vorliegen von zu kennzeichnenden Gefahren oder Hinweiserfordernissen in Betrieb sein. Die Sicherheitsaussage von Leuchtzeichen darf nach Wegfall der zu kennzeichnenden Gefahr nicht mehr erkennbar sein.

(3) Leuchtzeichen müssen entsprechend dem Einsatzzweck entweder

- mit einer Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe  
oder
- als leuchtendes Sicherheitszeichen

eingesetzt werden. Die Sicherheitsaussage der Leuchtzeichen muß durch die Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe nach Anlage 1 oder als Sicherheitszeichen nach Anlage 2 bestimmt werden.

(4) Leuchtzeichen für eine Warnung dürfen intermittierend nur dann betrieben werden, wenn für die Versicherten eine unmittelbare Gefahr droht.

(5) Wird ein intermittierend betriebenes Warnzeichen anstelle eines Schallzeichens oder zusätzlich eingesetzt, müssen die Sicherheitsaussagen identisch sein.

### § 15 Schallzeichen

(1) Schallzeichen müssen deutlich erkennbar und ihre Bedeutung betrieblich festgelegt und eindeutig sein.

(2) Schallzeichen müssen so lange eingesetzt werden, wie dies für die Sicherheitsaussage erforderlich ist.

(3) Ein betrieblich festgelegtes Notsignal muß sich von anderen betrieblichen Schallzeichen und von den beim öffentlichen Alarm verwendeten Signalen unverwechselbar unterscheiden.

## F. Besondere Bestimmungen für Sprechzeichen

### § 16 Sprechzeichen

Sprechzeichen müssen kurz, eindeutig und verständlich formuliert sein. Die Versicherten müssen diese Sprechzeichen verständlich geben.

## G. Besondere Bestimmungen für Handzeichen

### § 17 Handzeichen

(1) Handzeichen müssen eindeutig eingesetzt werden, leicht durchführbar und erkennbar sein und sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden.

(2) Für die in Anlage 3 aufgeführten Bedeutungen von Handzeichen müssen ausschließlich die dort entsprechend zugeordneten Handzeichen verwendet werden.

(3) Versicherte müssen die Handzeichen eindeutig und deutlich von anderen Handzeichen unterscheidbar geben. Handzeichen, die mit beiden Armen gleichzeitig erfolgen, müssen symmetrisch gegeben werden und dürfen nur eine Aussage darstellen.

(4) Versicherte, die einweisen, müssen geeignete Erkennungszeichen tragen.

#### IV.

##### Flucht- und Rettungsplan

##### § 18

##### Flucht- und Rettungsplan

Werden Flucht- und Rettungspläne aufgestellt, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß sie eindeutige Anweisungen enthalten, wie sich die Versicherten im Gefahr- oder Katastrophenfall zu verhalten haben und am schnellsten in Sicherheit bringen können. Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, ausreichend groß und mit Sicherheitszeichen nach Abschnitt III gestaltet sein.

#### V.

##### Instandhaltung

##### § 19

##### Instandhaltung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung instandgehalten werden.

#### VI.

##### Prüfungen

##### § 20

##### Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß der bestimmungsgemäße Einsatz und ordnungsgemäße Zustand der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, geprüft werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen, vor der ersten Inbetriebnahme und danach regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

#### VII.

##### Ordnungswidrigkeiten

##### § 21

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit
  - § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4 oder 5,
  - § 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 2,
  - § 10 Abs. 1,
  - §§ 11, 12,
  - § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5,
  - § 15 Abs. 3,
  - § 17 Abs. 2
- oder
- des § 20 zuwiderhandelt.

#### VIII.

##### Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

##### § 22

##### Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, müssen die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift abweichend von § 61 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) bereits 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift erfüllt sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 10 Abs. 3 für eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ab Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, erst am 1. April 2005.

#### IX.

##### Inkrafttreten

##### § 23

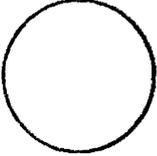
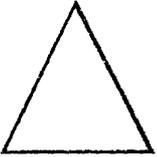
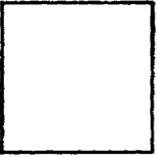
##### Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

# Anlage 1

## Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen

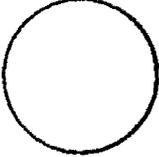
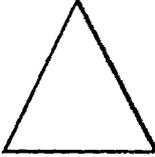
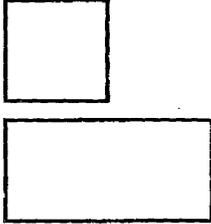
### 1 Bedeutung der geometrischen Form von Sicherheitszeichen

Geometrische Form	Bedeutung
	Gebots- oder Verbotsszeichen
	Warnzeichen
	Rettungs- oder Brandschutzzeichen
	Rettungs-, Hinweis- oder Zusatzzeichen

## 2 Bedeutung der Sicherheitszeichen

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise – Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr	Halt, Evakuierung
	Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb	Warnung	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Grün	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit – Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung

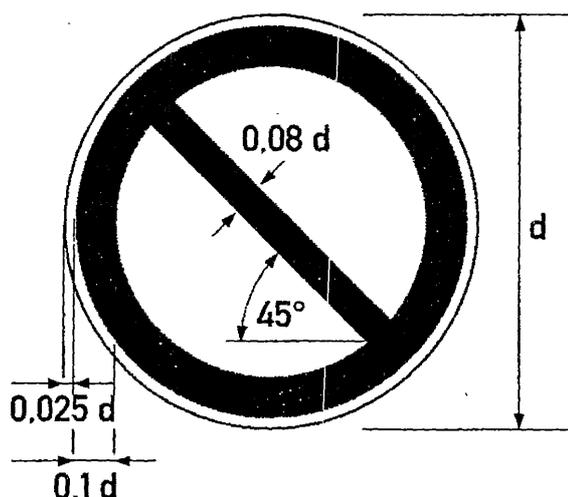
### 3 Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen

Geometrische Form Sicherheitsfarbe			
Rot	Verbot		Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung
Gelb		Warnung Vorsicht!	
Grün			Rettung Erste Hilfe
Blau	Gebot		Hinweis

### 4 Gestaltung der Sicherheitszeichen

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen können auch mit einem Zusatzzeichen zusammen als Kombinationszeichen ausgeführt werden. Die Darstellung der Lichtkante ist dann nicht erforderlich.

## 4.1 Verbotsszeichen

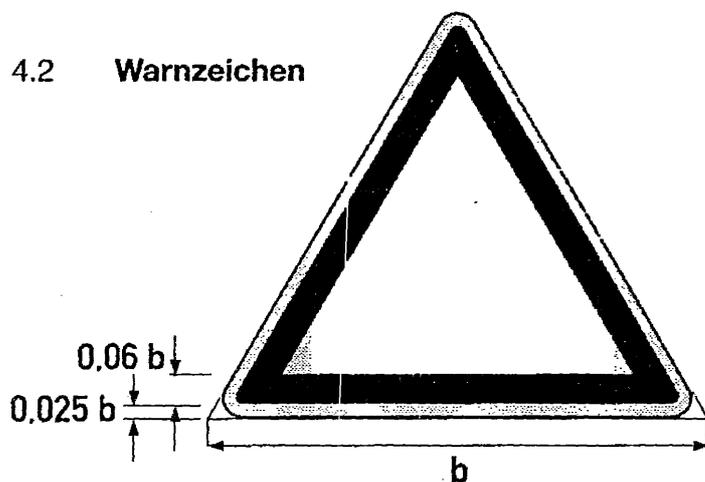


Lichtkante	0,025 d
Rand	0,1 d
Querbalken	0,08 d

Form:	kreisrund
Grundfläche:	weiß
Bildzeichen:	schwarz
Rand:	rot
Querbalken:	rot und 45° zur Waagerechten von links oben nach rechts unten geneigt

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Rot an der Oberfläche des Zeichens muß mindestens 35 % betragen. Der rote Querbalken darf durch ein Bildzeichen grundsätzlich nicht unterbrochen werden. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

## 4.2 Warnzeichen

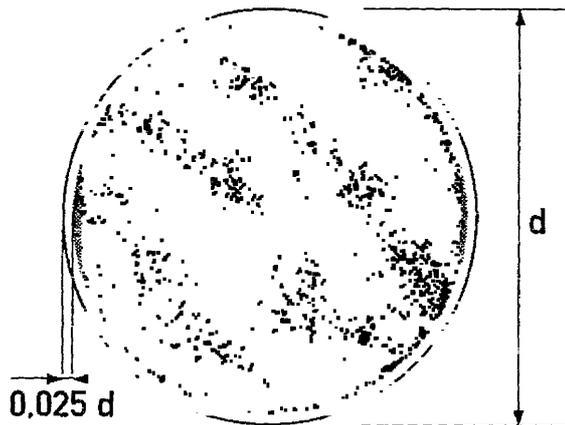


Lichtkante	0,025 b
Rand	0,06 b

Form:	dreieckig, 60° Neigung, Spitze nach oben
Grundfläche:	gelb
Bildzeichen:	schwarz
Rand:	schwarz

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Gelb an der Oberfläche des Zeichens muß mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

## 4.3 Gebotszeichen

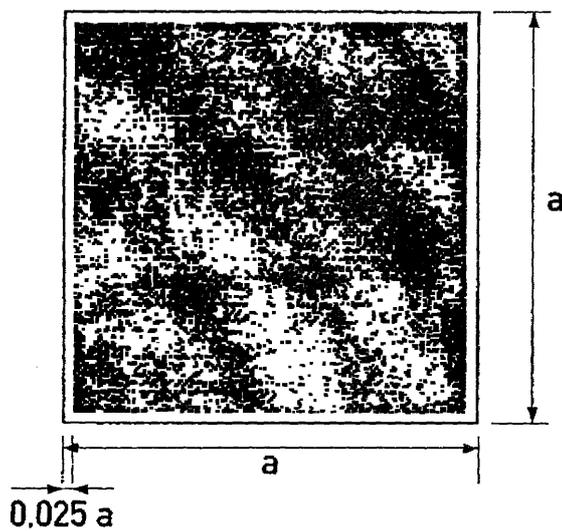


Lichtkante 0,025 d

Form: kreisrund  
 Grundfläche: blau  
 Bildzeichen: weiß

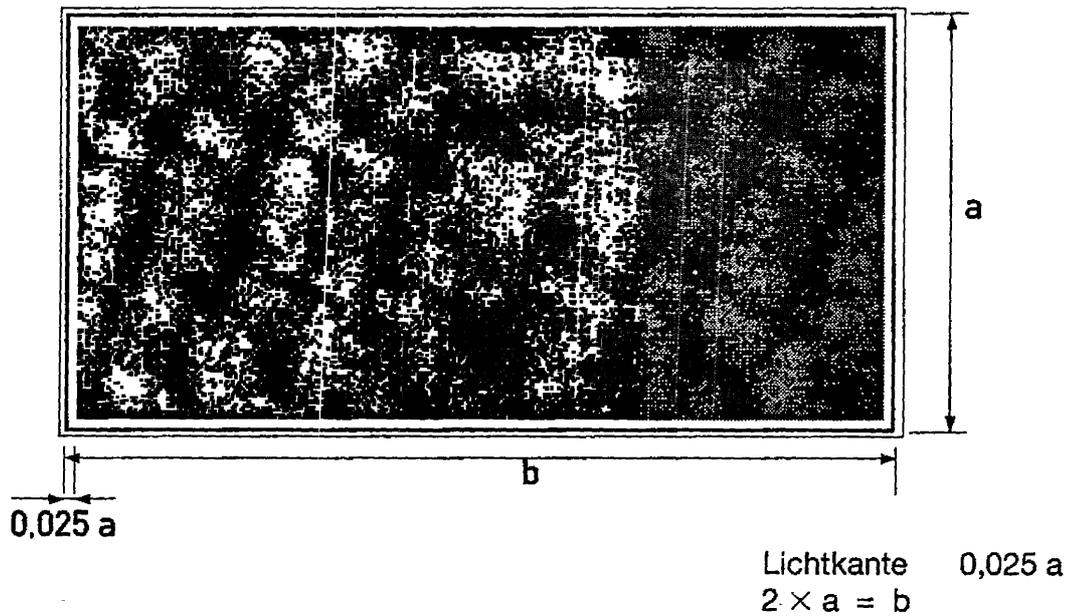
Die Sicherheitsfarbe Blau muß an der Oberfläche des Zeichens mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

## 4.4 Rettungszeichen



Lichtkante 0,025 a

Form: quadratisch  
 Grundfläche: grün  
 Bildzeichen: weiß



Rechteckige Rettungszeichen können auch senkrecht stehen. Siehe auch Zeichengröße in Abschnitt 4.8.

Form: rechteckig  
 Grundfläche: grün  
 Bildzeichen: weiß

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Grün an der Oberfläche des Zeichens muß mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

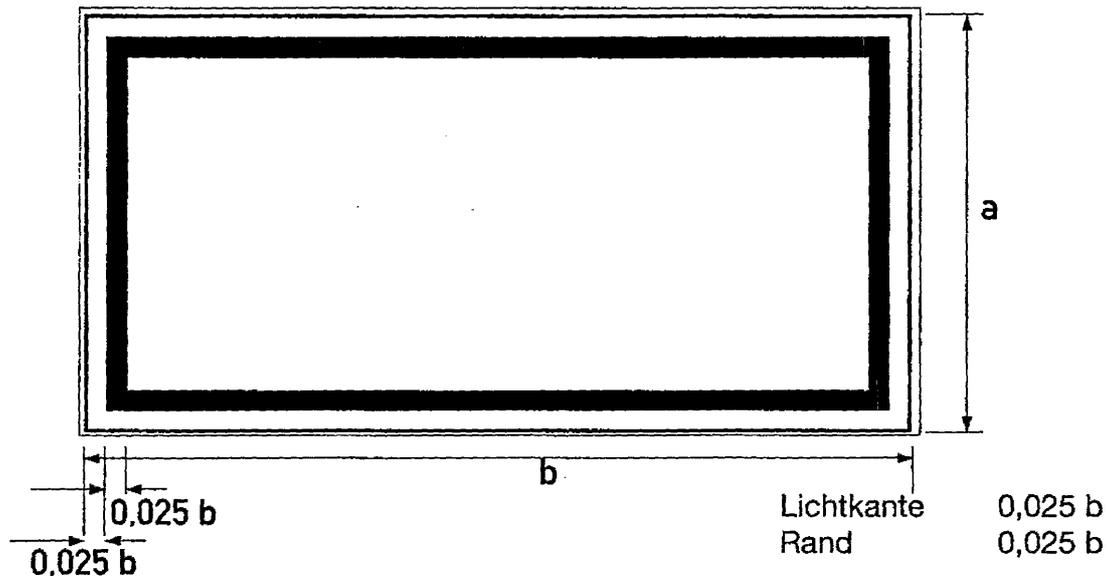
#### 4.5 Brandschutzzeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche rot.

#### 4.6 Hinweiszeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche blau und Schrift weiß.

#### 4.7 Zusatzzeichen



Form: rechteckig  
 Grundfläche: weiß, oder Sicherheitsfarbe entsprechend Abschnitt 2  
 Schrift: schwarz für Grundfläche weiß und gelb; weiß für Grundfläche rot, blau und grün

#### 4.8 Zeichengröße und Schrifthöhe

4.8.1 Für die Bemessung der Größe eines Zeichens soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

$h$  = Höhe des Sicherheitszeichens

Als Höhe  $h$  des Zeichens gilt bei Verbots- und Gebotszeichen das Maß  $d$ , bei Warnzeichen das Maß  $0,817 \cdot b$  und bei Hinweis-, Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen das Maß  $a$ .

$E$  = Erkennungsweite

$Z$  = Distanzfaktor

Der Distanzfaktor gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche. Er beträgt für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen  $Z = 40$  und für Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen  $Z = 100$ .

4.8.2 Im Abschnitt 7 sind für handelsübliche Schildergrößen die zugehörigen Erkennungsweiten aufgeführt. Für die Lesbarkeit der Texte auf Hinweis- oder Zusatzzeichen soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

h = Schrifthöhe  
 E = Erkennungsweite  
 Z = Distanzfaktor

Für Buchstaben und Ziffern gilt  $Z = 300$ . Die Formel gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche und für einen Leseabstand bis 25 m.

Siehe auch DIN 1450 „Schriften, Leserlichkeit“.

- 4.8.3 Für die Größe eines leuchtenden Sicherheitszeichens (Leuchtzeichen) nach § 14 Abs. 3 beträgt der Distanzfaktor für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen  $Z = 65$  und für Rettungs- und Brandschutzzeichen  $Z = 200$ .

## 5 Farbbereiche für Sicherheitsfarben

Für Aufsichtsfarben sind auf der Grundlage von DIN 5381 „Kennfarben“ bzw. dem RAL-Farbbregister RAL-F 14 repräsentative Mittenfarben ausgewählt, die auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen gut voneinander unterschieden werden können.

Sicherheitsfarbe	Bezeichnung nach DIN 5381	Bezeichnung nach RAL-F 14
Rot	Kennfarbe DIN 5381 – Rot	RAL 3001 Signalrot
Gelb	Kennfarbe DIN 5381 – Gelb	RAL 1003 Signalgelb
Grün	Kennfarbe DIN 5381 – Grün	RAL 6032 Signalgrün
Blau	Kennfarbe DIN 5381 – Blau	RAL 5005 Signalblau
Weiß	Kennfarbe DIN 5381 – Weiß	RAL 9003 Signalweiß
Schwarz	Kennfarbe DIN 5381 – Schwarz	RAL 9004 Signalschwarz

## 6 Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze bzw. rot-weiße Streifen



Das Breitenverhältnis der gelben zu den schwarzen Streifen beträgt 1 : 1 bis 1,5 : 1. Die Streifenbreite der schwarzen Streifen richtet sich nach den Maßen des Objektes und ist so auszuführen, daß der Anteil der Sicherheitsfarbe „Gelb“ mindestens 50 % der Gesamtfläche beträgt. Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen. Rot-weiße Streifen sind sinngemäß auszuführen.

An Scher- und Quetschkanten mit Relativbewegung zueinander sind die Streifen gegensinnig geneigt zueinander anzubringen.

7 **Erforderliche Mindestgrößen von Sicherheitszeichen und Schrifthöhen**  
(bezogen auf handelsübliche Schildergrößen)

	Verbots- und Gebotszeichen	Warnzeichen	Rettungs- und Brandschutzzeichen; Hinweis- und Zusatzzeichen	Hinweis- und Zusatzzeichen
Erkennungsweite	Durchmesser d mm	Seitenlänge b <sup>1)</sup> mm	Seitenlänge a mm	Schrifthöhe h mm
m				
1	50	50	12,5	4
2	50	100	25	8
3	100	100	50	10
4	100	200	50	14
5	200	200	50	17
6	200	200	100	20
8	200	400	100	27
9	400	400	100	30
10	400	400	100	34
12	400	400	200	40
14	400	600	200	47
16	400	600	200	54
17	600	600	200	57
19	600	600	200	64
21	600	900	300	70
24	600	900	300	80

1) Erkennungsweite ist auf die Höhe  $h = 0,817 \cdot b$  bezogen; das Maß „b“ gibt die Schildergröße an.

## Anlage 2

### Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen

#### 1 Verbotsszeichen

	
P01 Rauchen verboten	P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten
	
P03 Für Fußgänger verboten	P04 Mit Wasser löschen verboten
	
P05 Kein Trinkwasser	P06 Zutritt für Unbefugte verboten



P07 Flurförderzeuge verboten



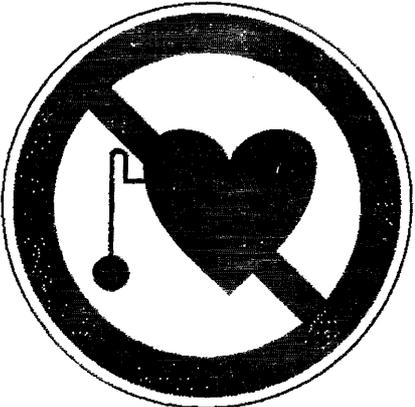
P08 Berühren verboten



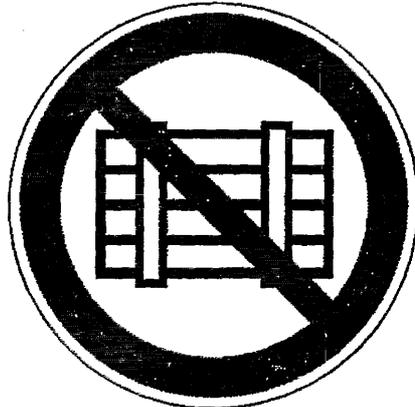
P09 Nicht berühren,  
Gehäuse unter Spannung



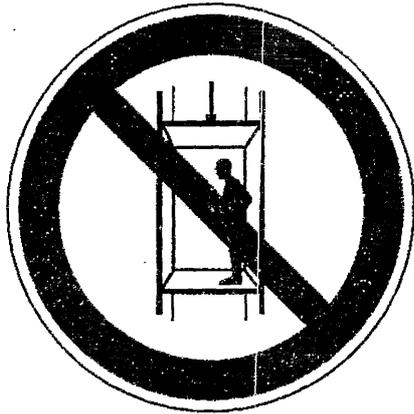
P10 Nicht schalten



P11 Verbot für Personen  
mit Herzschrittmacher



P12 Nichts abstellen oder lagern



P13 Seilfahrt verboten (Personenbeförderung verboten)



P14 Mitführen von Tieren verboten



P16 Verbot für Personen mit Implantaten aus Metall



P17 Mit Wasser spritzen verboten



P18 Mobilfunk verboten



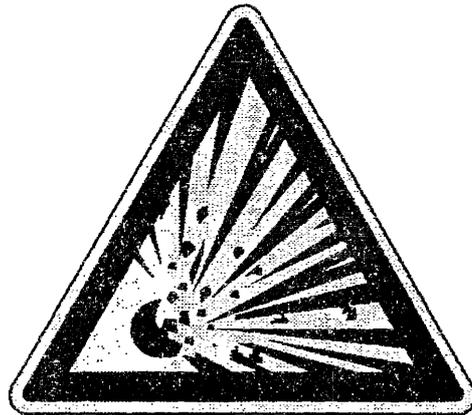
P21 Verbot\*)

\*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Verbot macht.

## 2 Warnzeichen



W01 Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



W02 Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen



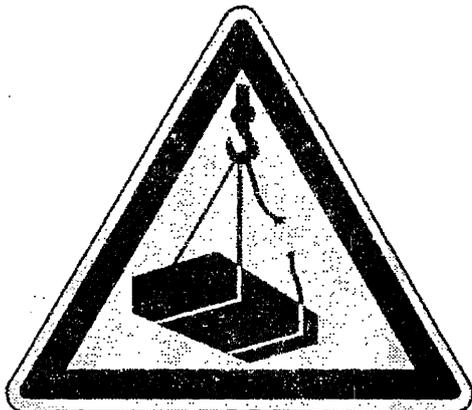
W03 Warnung vor giftigen Stoffen



W04 Warnung vor ätzenden Stoffen



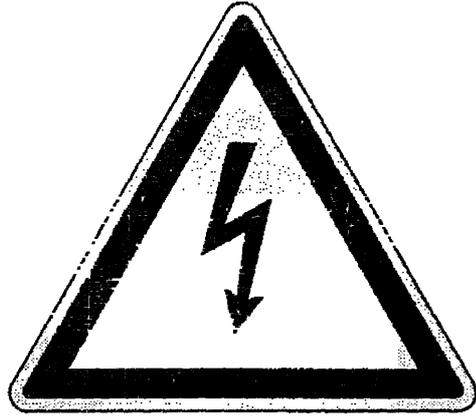
W05 Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen



W06 Warnung vor schwebender Last



W07 Warnung vor Flurförderzeugen

W08 Warnung vor gefährlicher  
elektrischer Spannung

W09 Warnung vor einer Gefahrstelle



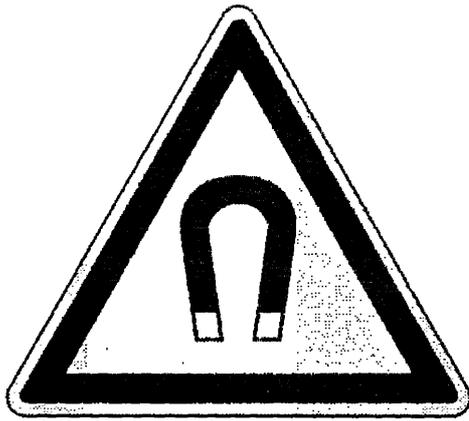
W10 Warnung vor Laserstrahl



W11 Warnung vor brandfördernden Stoffen



W12 Warnung vor elektromagnetischem Feld



W13 Warnung vor magnetischem Feld



W14 Warnung vor Stolpergefahr



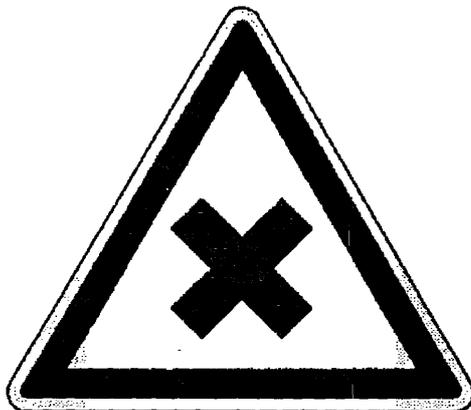
W15 Warnung vor Absturzgefahr



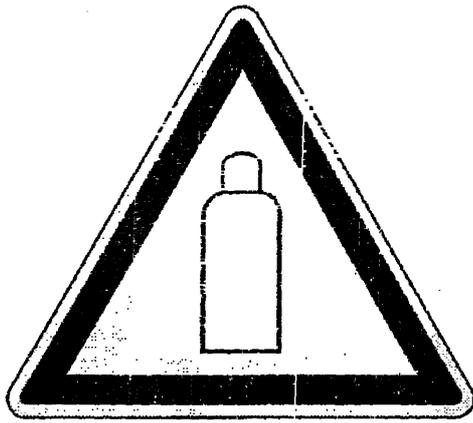
W16 Warnung vor Biogefährdung



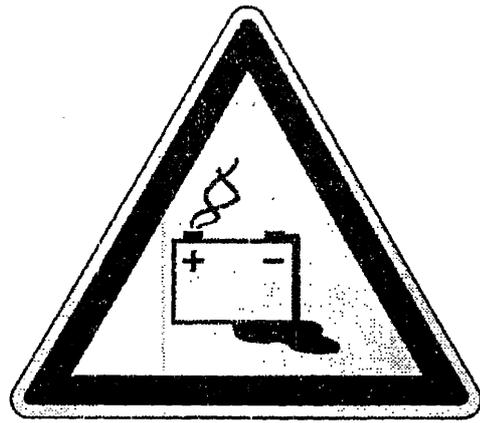
W17 Warnung vor Kälte



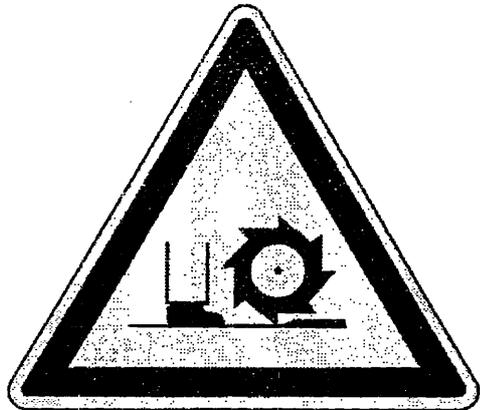
W18 Warnung vor gesundheitsschädlichen  
oder reizenden Stoffen



W19 Warnung vor Gasflaschen



W20 Warnung vor Gefahren durch Batterien

W21 Warnung vor explosionsfähiger  
Atmosphäre

W22 Warnung vor Fräswelle



W23 Warnung vor Quetschgefahr



W24 Warnung vor Kippgefahr beim Walzen



W25 Warnung vor automatischem Anlauf



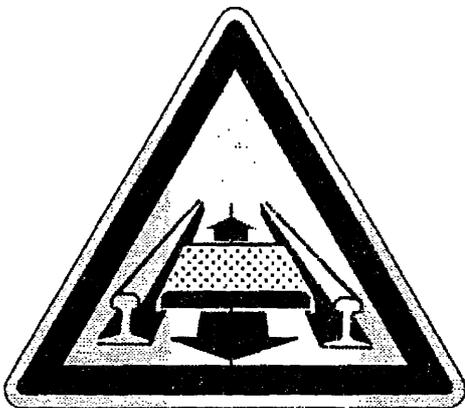
W26 Warnung vor heißer Oberfläche



W27 Warnung vor Handverletzungen



W28 Warnung vor Rutschgefahr



W29 Warnung vor Gefahren durch eine Förderanlage im Gleis

### 3 Gebotszeichen



M01 Augenschutz benutzen



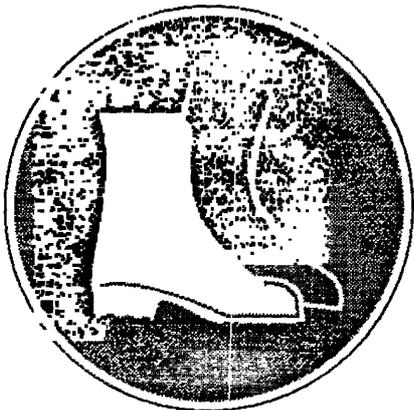
M02 Schutzhelm benutzen



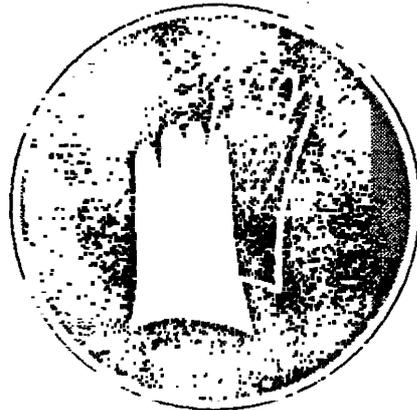
M03 Gehörschutz benutzen



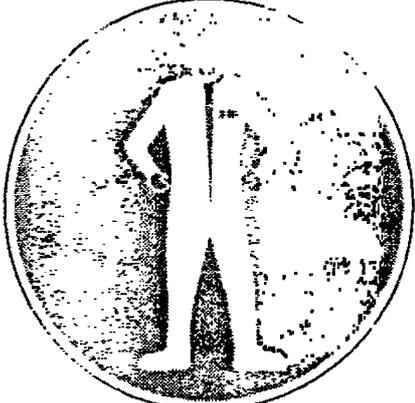
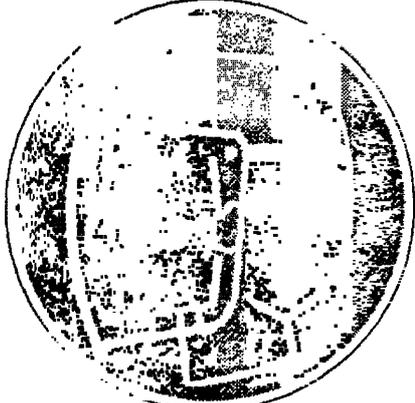
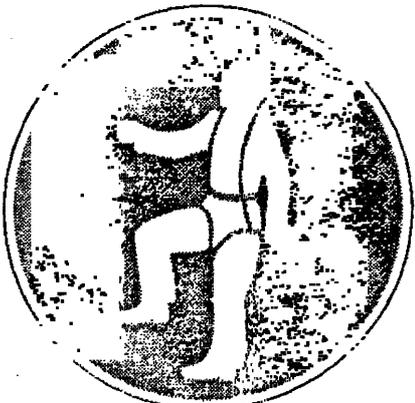
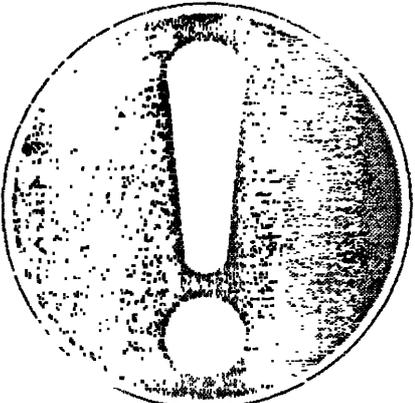
M04 Atemschutz benutzen



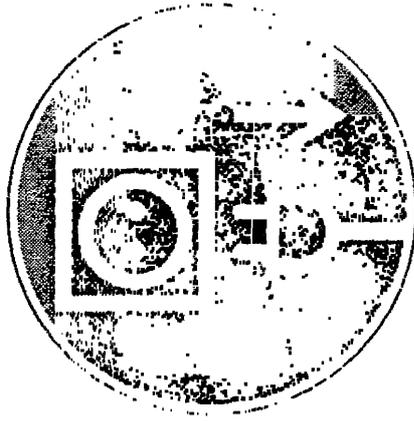
M05 Fußschutz benutzen



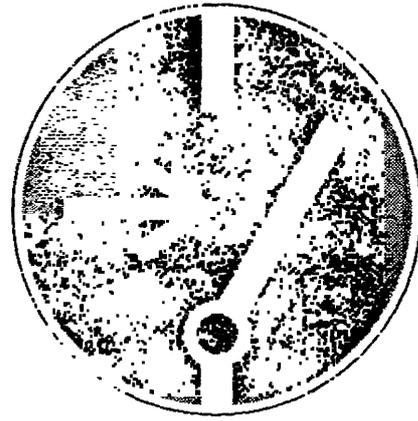
M06 Schutzhandschuhe benutzen

	
<p>M07 Schutzkleidung benutzen</p>	<p>M08 Gesichtsschutzschild benutzen</p>
	
<p>M09 Auffanggurt anlegen</p>	<p>M10 Für Fußgänger</p>
	
<p>M11 Allgemeines Gebotszeichen*)</p>	<p>M12 Übergang benutzen</p>

\*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Gebot macht.



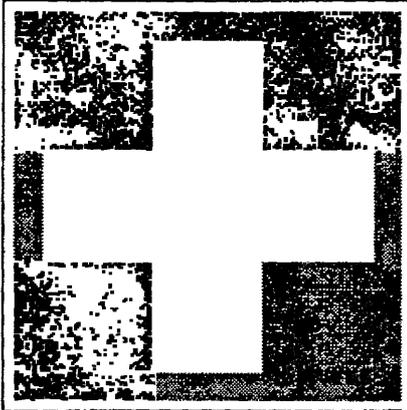
M13 Vor Öffnen Netzstecker ziehen



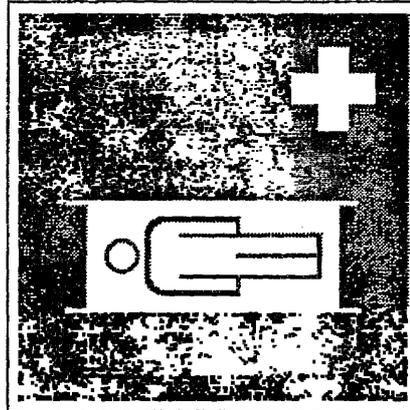
M14 Vor Arbeiten freischalten

## 4 Rettungszeichen

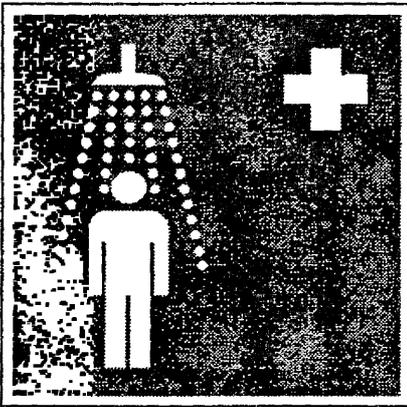
### 4.1 Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen



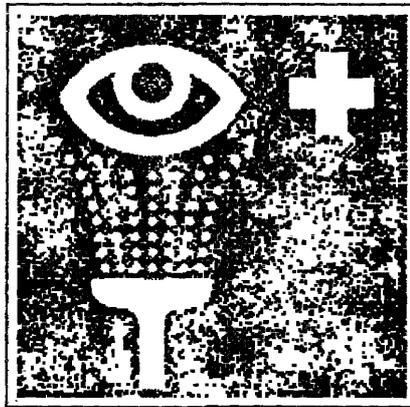
E06 Erste Hilfe



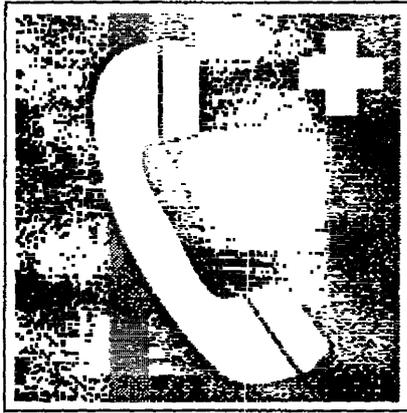
E07 Krankentrage



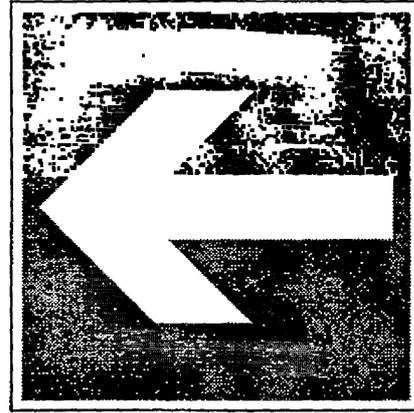
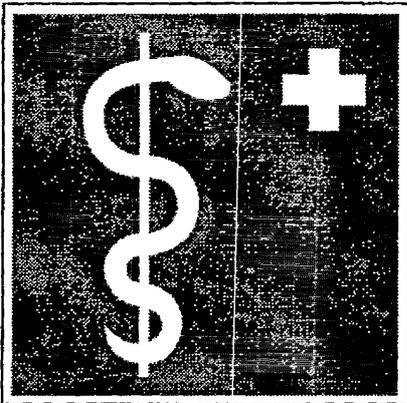
E08 Notdusche



E09 Augenspüleinrichtung



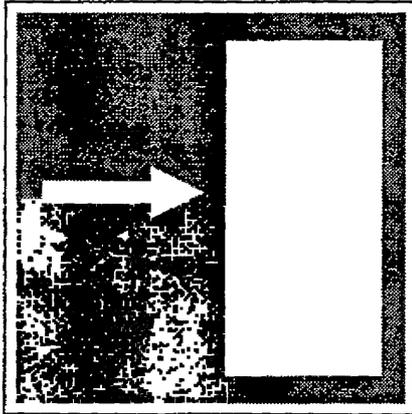
E10 Notruftelefon

E13 Richtungsangabe für\*)  
Erste-Hilfe-Einrichtungen

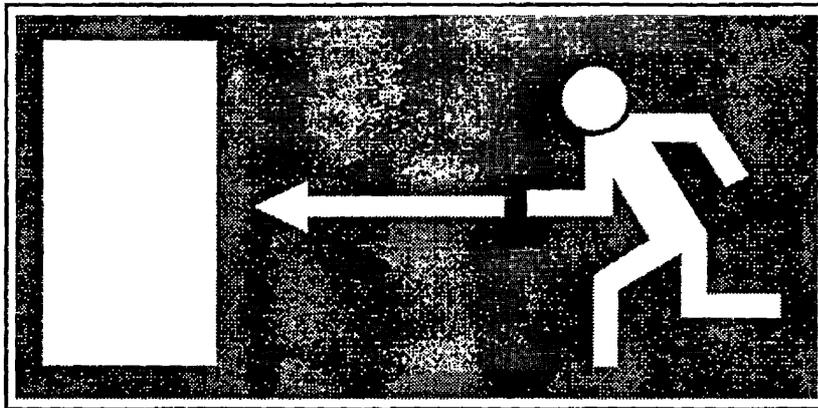
E15 Arzt

\*) Dieser Richtungspfeil ist nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen zu verwenden.

## 4.2 Rettungszeichen für Rettungswege und Notausgänge/Türen im Verlauf von Rettungswegen

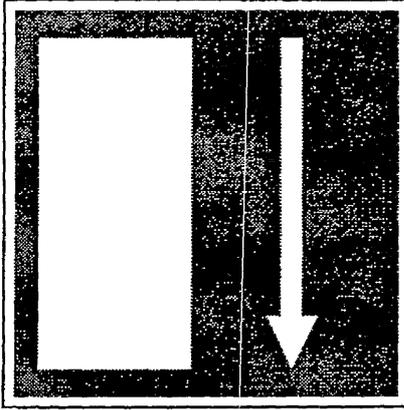


E04 Rettungsweg

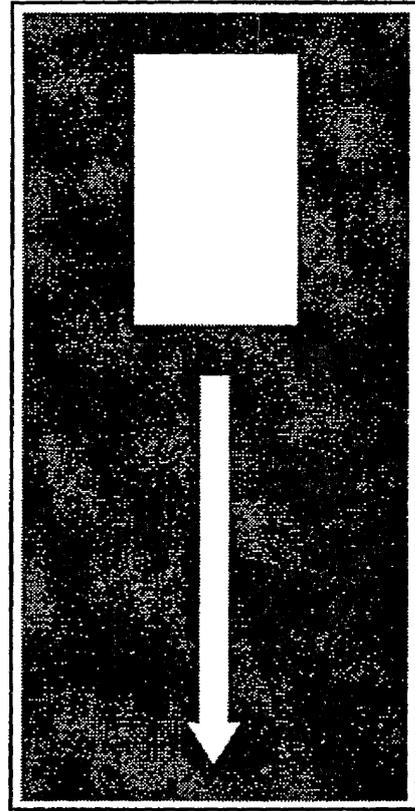


E01 Rettungsweg

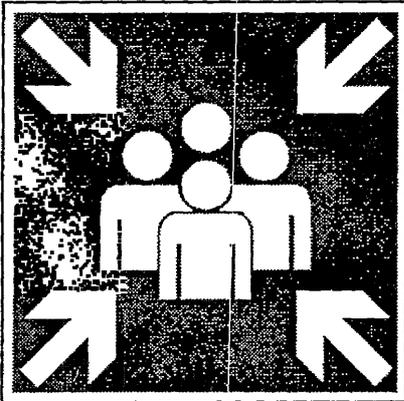
Auf den Rettungswegzeichen darf der Richtungspfeil außerdem zum oberen bzw. unteren Eckpunkt der abgebildeten Türöffnung zeigen, um den Verlauf des Rettungsweges zu kennzeichnen, z.B. Treppe.



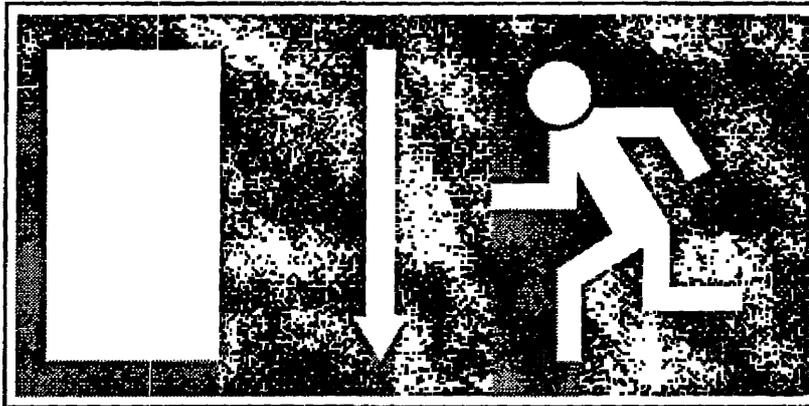
E05 Notausgang



E02 Notausgang

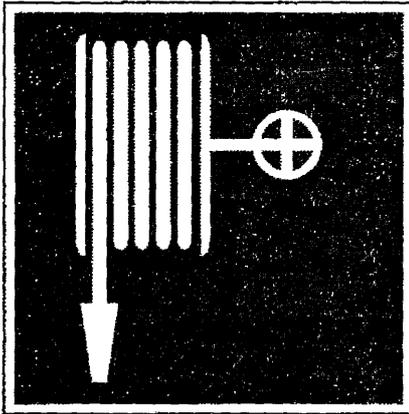


E16 Sammelstelle

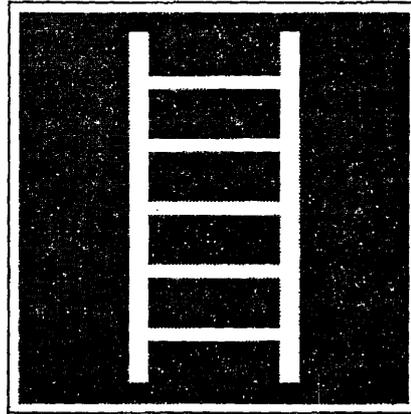


E03 Notausgang

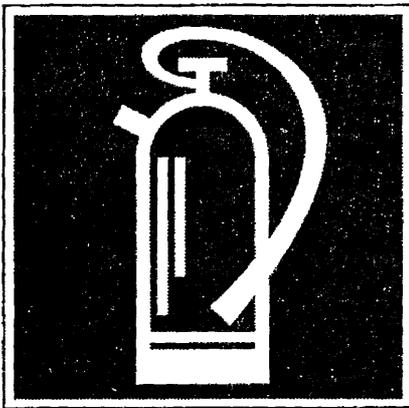
## 5 Brandschutzzeichen



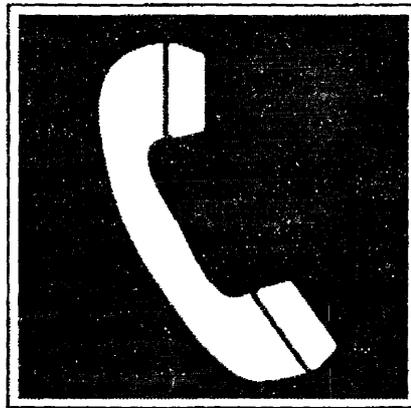
F02 Löschschlauch



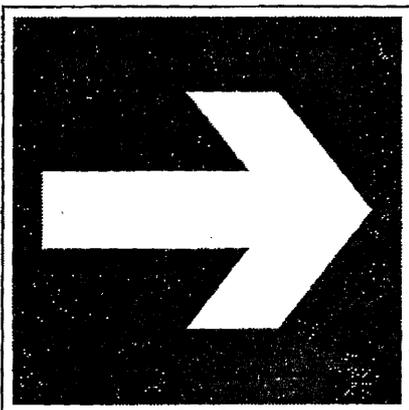
F03 Leiter



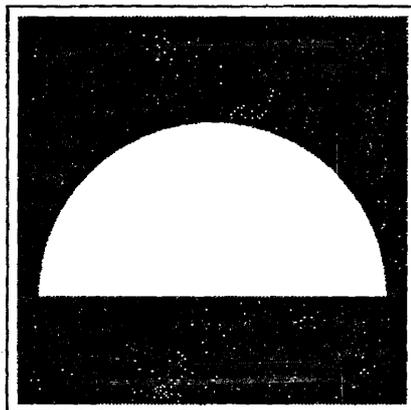
F04 Feuerlöschgerät



F05 Brandmelder



F01 Richtungsangabe\*)



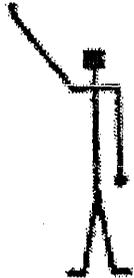
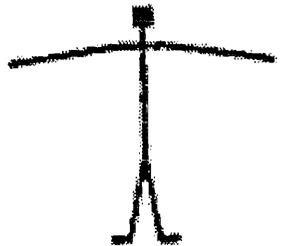
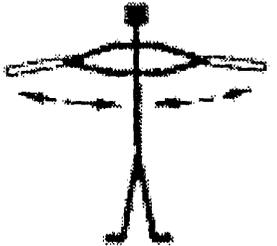
F06 Einrichtungen zur Brandbekämpfung

\*) Dieser Richtungspfeil ist nur in Verbindung mit einem anderen Brandschutzzeichen zu verwenden.

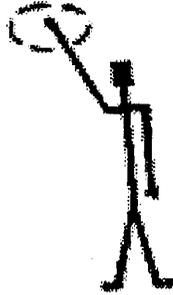
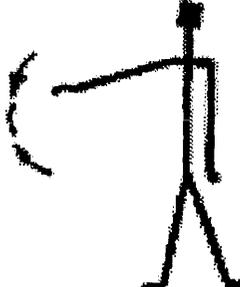
# Anlage 3

## Handzeichen

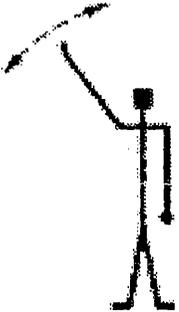
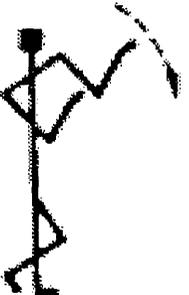
### 1 Allgemeine Handzeichen

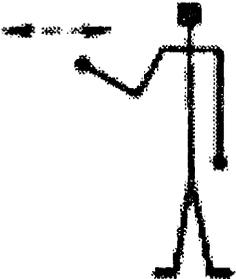
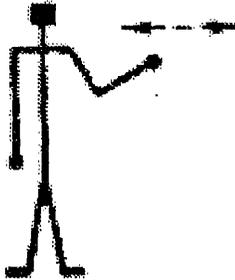
Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waage- recht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn		
Halt - Gefahr	Beide Arme seitwärts waage- recht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn, und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		

## 2 Handzeichen für Bewegungen – vertikal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagrecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abbewegt		

### 3 Handzeichen für Bewegungen – horizontal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn, und Arm seitlich hin- und herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Links fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Anzeige einer Abstandsverringerung	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen		

Düsseldorf, den 14. August 2001

Johannes Plönes  
Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse  
Nordrhein-Westfalen

**Genehmigung**

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift  
„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“  
(GUV 0.7)  
wird genehmigt.

Az.: 213-8006.15.4.7

Düsseldorf, den 14. August 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Postler

– GV. NRW. 2001 S. 589.

**Bekanntmachung  
der Unfallverhütungsvorschrift  
Feuerwehren**

Vom 15. Dezember 2000

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse  
Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung vom 15. De-  
zember 2000 folgende Unfallverhütungsvorschrift be-  
schlossen:

**Unfallverhütungsvorschrift  
Feuerwehren  
(GUV 7.13)**

vom Mai 1989,  
in der Fassung vom Januar 1997

**Inhaltsverzeichnis****I.****Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

**II.****Begriffsbestimmungen**

§ 2 Begriffsbestimmungen

**III.****Bau und Ausrüstung**

- § 3 Allgemeines
- § 4 Bauliche Anlagen
- § 5 Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger
- § 6 Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen
- § 7 Kraftbetriebene Aggregate
- § 8 Sprungrettungsgeräte
- § 9 Luftheber
- § 10 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte
- § 11 Kleinboote für die Feuerwehr
- § 12 Persönliche Schutzausrüstungen

**IV.  
Betrieb**

§ 13 Allgemeines

**A.****Gemeinsame Bestimmungen**

- § 14 Persönliche Anforderungen
- § 15 Unterweisung
- § 16 Instandhaltung

**B.****Besondere Bestimmungen**

- § 17 Verhalten im Feuerwehrdienst
- § 18 Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugend-  
feuerwehren
- § 19 Wasserförderung
- § 20 Betrieb von Verbrennungsmotoren
- § 21 Sprungrettung
- § 22 Abseilübungen
- § 23 Luftheber
- § 24 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte
- § 25 Dienst an und auf Gewässern
- § 26 Tauchereinsatz
- § 27 Einsatz mit Atemschutzgeräten
- § 28 Einsturz- und Absturzgefahren
- § 29 Gefährdung durch elektrischen Strom

**V.****Prüfungen**

- § 30 Sichtprüfungen
- § 31 Regelmäßige Prüfungen

**VI.****Ordnungswidrigkeiten**

- § 32 Ordnungswidrigkeiten

**VII.****Übergangsregelungen**

- § 33 Übergangsregelungen

**VIII.****Inkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten

**I.****Geltungsbereich****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Feuer-  
wehreinrichtungen und Feuerwehrdienst.

**II.****Begriffsbestimmungen****§ 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind:

1. Feuerwehren Einheiten, die nach landesrechtli-  
chen Bestimmungen als Feuer-  
wehren aufgestellt sind;
2. Feuerwehr-  
einrichtungen alle für den Feuerwehrdienst einge-  
setzten sächlichen Mittel, insbeson-  
dere bauliche Anlagen, Fahrzeuge,  
Geräte und Ausrüstungen, ausge-  
nommen Hilfs- und Betriebsstoffe;

- |                        |   |
|------------------------|---|
| 3. Feuerwehrangehörige | Personen, die aktiv im Feuerwehrdienst tätig sind (Feuerwehrdienstleistende, Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren); |
| 4. Feuerwehrdienst     | dienstliche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen, insbesondere bei Ausbildung, Übung und Einsatz;                                     |
| 5. Einsatzort          | die Stelle, an der die Feuerwehr dienstlich tätig wird;   |
| 6. Unternehmer         | der Träger der Feuerwehr nach landesrechtlichen Vorschriften.   |

### III.

#### Bau und Ausrüstung

##### § 3

##### Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Feuerwehreinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

##### § 3a.

(1) Für Feuerwehreinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), und der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Für Feuerwehreinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieses Abschnittes die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf diese Feuerwehreinrichtungen nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Feuerwehreinrichtungen, die den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.

(4) Feuerwehreinrichtungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.

##### § 4

##### Bauliche Anlagen

(1) Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können.

(2) Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrhäusern müssen so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.

(3) Atemschutz-Übungsanlagen müssen so eingerichtet sein, dass eine schnelle Rettung von Feuerwehrangehörigen sichergestellt ist.

(4) Schlauchpfegeanlagen müssen so gestaltet und eingerichtet werden, dass Gefährdungen beim Umgang mit Schläuchen, durch herabfallende Gegenstände und durch Nässe vermieden werden.

##### § 5

##### Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger

Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger müssen so gestaltet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen vermieden werden.

##### § 6

##### Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen

(1) Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass Standfestigkeit und Tragfähigkeit unter Einsatzbedingungen gewährleistet sind.

(2) Bei maschinell betriebenen Leitern und Hubrettungsgeräten müssen zwei voneinander unabhängige Einrichtungen vorhanden sein, die jede für sich allein auch bei ausgeschaltetem Antrieb die Leiter und das Hubrettungsgerät sicher in jeder Stellung halten kann.

##### § 7

##### Kraftbetriebene Aggregate

Kraftbetriebene Aggregate müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen beim Be- und Entladen, beim Tragen, bei der Inbetriebnahme sowie beim Betrieb vermieden werden.

##### § 8

##### Sprungrettungsgeräte

Sprungrettungsgeräte müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten und eine sichere Handhabung ermöglichen.

##### § 9

##### Luftheber

Die Stellteile der Befehlseinrichtungen von Lufthebern müssen so angeordnet, gestaltet und gekennzeichnet sein, dass sich Feuerwehrangehörige nicht in Bereiche bewegter Lasten bewegen müssen und der Schaltsinn eindeutig erkennbar ist. Die Einleitung der Bewegungen darf nur über Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung und nur aus der Nullstellung erfolgen.

##### § 10

##### Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte

(1) Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte müssen so gestaltet und bemessen sein, dass sie auch von einer Person allein betätigt werden können. Die Stellteile von Befehlseinrichtungen müssen außerhalb der Wirkbereiche der Rettungsgeräte angeordnet sein und so gestaltet und gekennzeichnet sein, dass der Schaltsinn eindeutig erkennbar ist.

(2) Beim Loslassen der Stellteile von Befehlseinrichtungen oder bei unbeabsichtigtem Druckabfall müssen die beweglichen Teile der Rettungsgeräte in der jeweiligen Lage bleiben. Die Einleitung der Bewegungen darf nur über Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung und nur aus der Nullstellung erfolgen. Bei Wiederanfahren unter Last dürfen keine gegenläufigen Bewegungen auftreten.

##### § 11

##### Kleinboote für die Feuerwehr

Kleinboote für die Feuerwehr müssen auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so gestaltet und ausgerüstet sein, dass sie den Anforderungen bei Feuerwehreinsätzen genügen.

##### § 12

##### Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung

gestellt werden:

1. Feuerwehrschanzanzug
2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
3. Feuerwehrschanzhandschuhe
4. Feuerwehrschanzschuhwerk

(2) Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

#### IV. Betrieb

##### § 13 Allgemeines

Die Bestimmungen des Abschnittes IV richten sich an den Unternehmer. Die Bestimmungen der §§ 17 Abs. 1, 19, 20, 23 bis 25, 27 Abs. 1, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 30 richten sich auch an den Feuerwehrangehörigen.

##### A.

##### Gemeinsame Bestimmungen

##### § 14

##### Persönliche Anforderungen

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

##### § 15

##### Unterweisung

Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu unterweisen.

##### § 16

##### Instandhaltung

Feuerwehreinrichtungen sind instand zu halten und schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge unverzüglich der Benutzung zu entziehen.

##### B.

##### Besondere Bestimmungen

##### § 17

##### Verhalten im Feuerwehrdienst

(1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Im Einzelfall kann bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.

(2) Die speziellen persönlichen Schutzausrüstungen sind je nach der Einsatzsituation zu bestimmen.

(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch Warn- oder Absperrmaßnahmen geschützt werden.

(4) Tragbare Feuerwehrgeräte müssen von so vielen Feuerwehrangehörigen getragen werden, dass diese Feuerwehrangehörigen nicht gefährdet werden.

##### § 18

##### Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren

(1) Beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren ist deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

(2) Feuerwehranwärter dürfen nur gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

##### § 19

##### Wasserförderung

Strahlrohre, Schläuche und Verteiler sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen Geräten sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.

##### § 20

##### Betrieb von Verbrennungsmotoren

(1) Verbrennungsmotoren sind so zu betreiben, dass Feuerwehrangehörige durch Abgase nicht gefährdet werden.

(2) Werden Verbrennungsmotoren von Hand angeworfen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Feuerwehrangehörige durch Kurbelrückschlag nicht gefährdet werden.

##### § 21

##### Sprungrettung

Bei Übungen sind die Sprungrettungsgeräte so zu handhaben und die Fallkörper und -höhen so zu wählen, dass die Haltemannschaft nicht gefährdet wird. Zu Übungszwecken darf nicht gesprungen werden.

##### § 22

##### Abseilübungen

Rettungs- und Selbstrettungsübungen sind so durchzuführen, dass die Übenden nicht gefährdet werden.

##### § 23

##### Luftheber

(1) Die Stellteile der Befehlseinrichtungen von Lufthebern sind so aufzustellen, dass die Feuerwehrangehörigen weder durch Tragmittel noch durch Lasten gefährdet werden.

(2) Luftheber sind so aufzustellen und zu benutzen, dass spitze oder scharfe Gegenstände sowie thermische Einwirkungen tragende Teile des Gerätes nicht beschädigen.

##### § 24

##### Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte

(1) Bei der Verwendung hydraulisch betätigter Rettungsgeräte ist durch geeignete Maßnahmen darauf zu achten, dass Feuerwehrangehörige durch freigesetzte oder auf andere Gegenstände übertragende Energien nicht verletzt werden.

(2) Beim Arbeiten mit hydraulisch betätigten Rettungsgeräten müssen Feuerwehrangehörige Gesichtsschutz tragen.

##### § 25

##### Dienst an und auf Gewässern

Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige ertrinken können, müssen Auftriebsmittel getragen werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.

##### § 26

##### Tauchereinsatz

(1) Bei Tauchereinsätzen sind die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen zu vermeiden.

(2) Feuerwehrangehörige dürfen nur zu solchen Tauchereinsätzen herangezogen werden, für die sie ausgebildet und für die geeignete Tauchgeräte vorhanden sind.

**§ 27****Einsatz mit Atemschutzgeräten**

(1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

(2) Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich in nicht gefährdetem Bereich aufhalten, sichergestellt ist.

(3) Je nach der Situation am Einsatzort muß ein Rettungstrupp mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten zum sofortigen Einsatz bereitstehen.

**§ 28****Einsturz- und Absturzgefahren**

(1) Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden, soweit dies zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erforderlich ist.

(2) Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.

**§ 29****Gefährdung durch elektrischen Strom**

(1) Es dürfen nur solche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel eingesetzt werden, die entsprechend den zu erwartenden Einsatzbedingungen ausgelegt sind.

(2) Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.

**V.****Prüfungen****§ 30****Sichtprüfungen**

Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Fangleinen, Sprung-Rettungsgeräte, Leitern und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu unterziehen.

**§ 31****Regelmäßige Prüfungen**

Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Hakengurte, Fangleinen, Luftheber, Sprungrettungsgeräte, Hubrettungsgeräte, Drehleitern mit Handantrieb, Anhängel Leitern, tragbare Leitern, Seile und hydraulisch betätigte Rettungsgeräte sowie Druck- und Saugschläuche sind regelmäßig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

**VI.****Ordnungswidrigkeiten****§ 32****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3a Abs. 2 Satz 2,
- § 3 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 bis 4, 6 bis 12 oder
- § 13 in Verbindung mit §§ 16, 21, 22 oder 31 zuwiderhandelt.

**VII.****Übergangsregelungen****§ 33****Übergangsregelungen**

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift bauliche Anlagen errichtet oder Feuerwehrfahrzeuge beschafft sind, die den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen, sind die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nur bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten anzuwenden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmen, dass eine bauliche Anlage oder ein Feuerwehrfahrzeug entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

**VIII.****Inkrafttreten****§ 34****Inkrafttreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

Düsseldorf, den 14. August 2001

Johannes Plönes

Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse  
Nordrhein-Westfalen

**Genehmigung**

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV 7.13) wird genehmigt.

Az.: 213-8006.15.4.7

Düsseldorf, den 14. August 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Postler

- GV. NRW. 2001 S. 622.

**Einzelpreis dieser Nummer 17,60 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN: 0177-5359